

Wegleitung für das Baugesuchsformular



baugesuch@sg.ch http://www.baugesuch.sg.ch

Speicherdatum: 02.11.2023

Version: 1.5



	Allge	meine l	Hinweise	e	6
	Geme	eindefo	rmulare		7
	2.1	Formu	lar G1: B	augesuchsformular	7
		2.1.1	Baugesı	uch	7
2			2.1.1.2	Ordentliches Verfahren Vereinfachtes Verfahren Meldeverfahren	7 7 7
	2.1.3 Vorbesche 2.1.4 Art des Vo		cheid (Art. 144 PBG) heid (Art. 145 PBG) Vorhabens	8 8 8	
				Reklame Zweitwohnung	8 8
		2.1.5 2.1.6		chrieb n zum Standort des Vorhabens	9 9
			2.1.6.3 2.1.6.4 2.1.6.5 2.1.6.6	Niveaupunkt Zone gemäss Zonenplan Schutzgegenstand Grundwasser Belastung mit Schadstoffen Chemischer Bodenschutz Neophyten	9 9 9 10 10 11 11
		2.1.7 2.1.8	Heizung Entwäss		12 12
			2.1.8.1	Physikalischer Bodenschutz	13
		2.1.9 2.1.10 2.1.11 2.1.12	Parkieru Untersch	nriften r G1B – einzureichende	13 15 16
			2.1.12.1	Hindernisfreies Bauen	16
		2.1.13	Formula Bau	r G Digital – Koordinationsstelle	16
	2.2	Formular GA: Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen		17	
		2.2.1 2.2.2	Mit fossi	zur Kühlung oder Befeuchtung len Brennstoffen betriebene	17
		2.2.3 2.2.4	Tankanla	tätserzeugungsanlagen agen alientanks	17 18 19
	2.3				19
		2.3.1 2.3.2 2.3.3 2.3.4	Räumlic		19 19 19 20
	2.4		lar GC: Se beitragspl	chutzraumbaupflicht bzw. flicht	21



	2.5			au- und Wohnbaustatistik / eidg. Vohnungsregister	22
	2.6	Formu	lar GD1: 2	Zusatzblatt Zweitwohnung	22
	2.7	Formu	lar GE: R	eklameeinrichtung	23
		2.7.1	Bewillig	nverkehrsrechtliche ungspflicht von Strassenreklamen	23
		2.7.2		illigungspflicht von eklamen	23
		2.7.3	Verfahre	en bei Strassenreklamen	23
		2.7.4 2.7.5	Anforde	rungen an Strassenreklamen rungen an temporäre nreklamen	24 24
	2.8	Formu		Entsorgungskonzept	25
	Kanto	onale F	ormular		26
3	3.1			esuch für gewerbliche und ten und Anlagen	26
		3.1.1 3.1.2	Anlagen Gewäss	erschutz	26 27
			3.1.2.1 3.1.2.2	Häusliche und industrielle Abwässer Versickerung von nicht	27
			0.1.2.2	verschmutztem Abwasser	27
		3.1.3 3.1.4	Lärmsch Störfallv		28 29
			3.1.4.1 3.1.4.2	Wann unterliegt ein Betrieb der	29
			3.1.4.3	Störfallverordnung? Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung	29 29
			3.1.4.4	Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich	
			3.1.4.5	aufgelegt werden? Weitere Informationen	30 31
	3.2			ngriffe in den Untergrund oder er sowie Nutzung von Gewässern	31
		3.2.1	, ,	eologische Abklärungen für	
		3.2.2	Grundw	nesonden und Energiepfähle asserschutztechnische ngen bei der Planung von Bauten	31
			und Anla	•	32
	3.3			esuch für Bauten und Anlagen Bauzonen	32
4		3.3.1 3.3.2	Abwass	en ausserhalb der Bauzonen erbeseitigung ausserhalb der	32
	3.4	Formu	Bauzone lar KAA· I	en ∟andwirtschaftlicher	33
	J. 4		sserschut		33
		ular G1		ing des Vorhabens durch	34



4.1	Arbeitn Arbeit	eitnehmerschutz: VD, Amt für Wirtschaft und eit				
4.2	Ausnahmebewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz: BUD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation					
4.3		Ausserhalb der Bauzonen: BUD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation				
4.4	Belaste	eter Standort: BUD, Amt für Umwelt				
4.5	Bodenschutz: BUD, Amt für Umwelt					
	4.5.1 4.5.2		her Bodenschutz ischer Bodenschutz	36 37		
4.6	Brands St.Galle		D, Gebäudeversicherung	37		
4.7	Gasleit	ungen: BUD, Amt für Umwelt				
4.8		ewässerlebensräume: VD, Amt für Natur, Jagd d Fischerei				
4.9	Gewäs Energie	Gewässernutzung: BUD, Amt für Wasser und Energie				
4.10		Gewässerschutz: BUD, Amt für Wasser und Energie				
4.11	Grundv Energie	rundwasserschutz: BUD, Amt für Wasser und nergie				
4.12	Naturge	efahren		40		
4.13	Naturge	efahren, C	Objektschutznachweis	40		
4.14	Zulassı	ung/Heim	aufsicht: DI, Amt für Soziales	41		
	4.14.1 4.14.2	Kinder- u	- und Pflegeheime und Jugendheime sowie	41		
	4.14.3		gesstätten ngen für Menschen mit rung	41 41		
	4.14.4	Gemisch	te Einrichtungen	42		
4.15	Kanton	sstrasser	n: BUD, Tiefbauamt	42		
4.16	Lärmsc	nschutz: BUD, Amt für Umwelt 4				
4.17	Lebensmittel: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen					
4.18	Luftfah	rthindernis: Bundesamt für Zivilluftfahrt				
4.19	Luftreinhaltung: BUD, Amt für Umwelt					
	4.19.1	Zuständi	gkeit der Gemeinden	45		
		4.19.1.1	Gemeinden	45		
		4.19.1.2	Stadt St.Gallen	45		
			gkeit des Amtes für Umwelt	46		
4.20	Naturschutz: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei					
4.21	Störfallvorsorge: BUD, Amt für Umwelt					
		•	er Störfallverordnung	46 47		
		_,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,				



		4.21.2	Störfallverordnung?	47	
			Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung Muss der Kurzbericht bzw. die	47	
			Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?	47	
		4.21.5	Weitere Informationen	48	
	4.22	Strasse	enverkehr: SJD, Polizeikommando	49	
		4.22.1 4.22.2	Unterschreitung Strassenabstand Strassenreklamen	49 49	
	4.23		utz: GD, Amt für Verbraucherschutz und ärwesen	49	
		_	Bereich Tierschutz Bereich Lebensmittelhygiene	49 50	
	4.24	UVP-Pf	flicht: BUD, Amt für Umwelt	50	
	4.25	Waldar	eal: VD, Kantonsforstamt	51	
			Forstrechtliche Bewilligung Rodungsbewilligung	51 51	
	4.26	Wassergefährdende Flüssigkeiten: BUD, Amt für Umwelt			
	4.27	Zivilsch	utz: SJD, Amt für Militär und Zivilschutz	51	
	4.28	Archäo	logie: DI, Amt für Kultur, Archäologie	52	
	4.29	Heilmitt	elverordnung: Kantonsapotheke	53	
5	Form	ular GN	: Bauten und Anlagen im Bereich		
	Naturgefahren				
	5.1	Formula	ar Teil 1	53	
	5.2	Selbstd	leklaration	54	
	5.3	Formula	ar Teil 2	55	



Allgemeine Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf die häufigsten Fragen eine Antwort.

1

Wenn Sie aus den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die zuständige Baubewilligungsbehörde der Gemeinde in der das Bauvorhaben verwirklicht werden soll oder die zuständige kantonale Amtsstelle. Die Baubewilligungsbehörde steht Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen ist vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Behörde der politischen Gemeinde ein Baugesuch einzureichen. Diese prüft die Gesuchsunterlagen auf Vollständigkeit und veranlasst gegebenenfalls ihre Ergänzung.

Immer auszufüllen ist das Formular G1. Je nach Vorhaben sind zusätzliche Formulare auszufüllen. Bei welchen Vorhaben dies der Fall ist, ist nicht immer ganz einfach abzugrenzen. Für die Hauptanwendungsfälle finden Sie an der entsprechenden Stelle der Wegleitung weiterführende Bemerkungen.

Alle in dieser Wegleitung aufgeführten Verknüpfungen zur Internetseite http://www.baugesuch.sg.ch finden Sie auch in der Baugesuchsanwendung im Menu unter Internet.



Gemeindeformulare

2.1 Formular G1:

Baugesuchsformular

2 2.1.1 Baugesuch

2.1.1.1 Ordentliches Verfahren

Für Bauvorhaben, welche öffentliche Interessen oder solche mehrerer Einspracheberechtigter berühren, sowie alle Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist das ordentliche Verfahren anzuwenden. Die Vorhaben sind zu visieren (Art. 138 Planungs- und Baugesetz, abgekürzt PBG). Nach der Prüfung der Baugesuchsunterlagen durch die Gemeindebehörde veranlasst diese die Publikation oder den öffentlichen Anschlag und den Versand der erforderlichen Bauanzeigen an die Anstösser (Art. 139 PBG).

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.1.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vereinfachten Verfahren können Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn keine oder nur die Interessen weniger Einspracheberechtigter berührt sind. Sofern alle Einspracheberechtigten dem Vorhaben zustimmen, kann auf das Anzeigeverfahren und die Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen verzichtet werden (Art. 140 und 141 PBG).

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.1.3 Meldeverfahren

Bauten und Anlagen, die weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren, können auf Antrag des Baugesuchstellers im Meldeverfahren bewilligt werden. Das Meldeverfahren findet keine Anwendung bei allen Vorhaben ausserhalb der Bauzonen sowie bei Änderungen von Bauvorhaben, die dem ordentlichen oder dem vereinfachten Verfahren unterstehen und nicht rechtskräftig bewilligt sind (Art. 142 Abs. 1 PBG). Das PBG übernimmt die Regelung zum Meldeverfahren aus dem Baugesetz vom 6. Juni 1972. Deshalb ist in diesem Zusammenhang auf die Beiträge aus den Juristischen Mitteilungen des Baudepartementes hinzuweisen:

JuMi 2006 I Nr. 4

Das Meldeverfahren kommt zur Anwendung, wenn die zu bewilligenden Bauten oder Anlagen weder die Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berühren (Art. 82ter Abs. 1 BauG).

JuMi 1998 II Nr. 4

Wesentliche öffentliche Interessen sind u.a. berührt bei Bauten und Anlagen, für die neben der Baubewilligung im koordinierten Verfahren eine Verfügung einer kantonalen Instanz erforderlich ist. In einem solchen Fall muss das ordentliche Verfahren nach Art. 81 f. BauG



durchgeführt werden. Das Meldeverfahren findet ebenso keine Anwendung bei Schutzobjekten gemäss Art. 98 BauG oder bei Bauten, die sich in einem Ortsbildschutzgebiet befindet.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.2 Teilentscheid (Art. 144 PBG)

Der Teilentscheid dient Ihnen dazu, wichtige Bau- und Nutzungsfragen verbindlich durch die Baubehörde entscheiden zu lassen. Der Teilentscheid wird im gleichen Verfahren getroffen wie der Entscheid über das Baugesuch, insbesondere auch die Anzeige bei der Nachbarschaft. Er ist dementsprechend auch in gleicher Weise verbindlich gültig und anfechtbar.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons
St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.3 Vorbescheid (Art. 145 PBG)

Der Vorbescheid dient Ihnen zur Abklärung wichtiger Bau- und Nutzungsfragen. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zur Abklärung der gestellten Fragen nötig sind. Es handelt sich nach der gesetzlichen Regelung um ein behördeninternes Verfahren. Dritte werden nicht miteinbezogen. Dementsprechend gilt der Vorbescheid gegenüber Dritten nicht; somit gibt er dem Gesuchsteller auch nicht einen durchsetzbaren Anspruch auf die spätere Erteilung der Baubewilligung im formellen Baubewilligungsverfahren.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.4 Art des Vorhabens

Kreuzen Sie die Art des Vorhabens an. Mehrere Nennungen sind möglich.

2.1.4.1 Reklame

Beinhaltet das Gesuch auch (oder ausschliesslich) Strassenreklamen (Reklametafeln, Reklameeinrichtungen oder dergleichen), ist immer das Formular GE für Reklamen auszufüllen. Ein solches Vorhaben bedarf aufgrund der Vorschriften über die Verkehrssicherheit (Strassenverkehrsgesetz) immer einer Beurteilung durch die zuständige Gemeindebehörde oder kantonale Stelle. Dies gilt auch dann, wenn die fragliche Reklame unter baupolizeilichen Gesichtspunkten allenfalls keiner Baubewilligung bedarf.

Strassenverkehrsgesetz (StrG, sGS 732.1)
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.4.2 Zweitwohnung

Der zulässige Bau neuer Wohnungen sowie die bauliche und nutzungsmässige Änderung bestehender Wohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent regelt das Zweiwohnungsgesetz (ZWG). Wenn das Vorhaben einen Neubau oder die Umnutzung von Wohnraum oder eine Umnutzung eines Hotelbetriebs in einer Gemeinde mit einen Zweitwohnungsanteil von



über 20% betrifft, sind die Ausnahmetatbestände der Verordnung über Zweitwohnungen (ZWV) zu prüfen. Die jährliche Publikation des Amtes für Raumentwicklung gestützt auf das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister bezeichnet jene Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20% aufweisen. In diesem Fall ist das Formular GD1 Zusatzblatt Zweitwohnung auszufüllen.

- Bundesgesetz über Zweitwohnungen (ZWG, SR 702)
- Verordnung über Zweitwohnungen (ZWV, SR 702.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister finden Sie unter https://www.housing-stat.ch/

2.1.5 Kurzbeschrieb

Im Kurzbeschrieb sind die wesentlichen Punkte des Vorhabens aufzuzeigen. Geben Sie unter anderem die bisherige und die künftige Nutzung des Objektes an.

2.1.6 Angaben zum Standort des Vorhabens

2.1.6.1 Grundstücksfläche

Die Angaben über die Grundstücksfläche sind, wenn aus den vorhandenen Liegenschaftenunterlagen nicht ersichtlich, beim Grundbuchamt der Gemeinde erhältlich.

2.1.6.2 Niveaupunkt

Als Niveaupunkt gilt der Schwerpunkt des kleinsten aus Gebäudelänge und Gebäudebreite ohne Anbauten und Dachvorsprünge gebildeten Rechtecks auf dem massgebenden Terrain (Art. 77 Abs. 1 PBG).

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons
St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.6.3 Zone gemäss Zonenplan

Die Nutzungszone ist anhand des Zonenplanes der Gemeinde einzutragen. Die Zonenpläne sind auf der zuständigen Amtsstelle der Gemeinde, häufig auch im Internet einsehbar.

Zonenplan

Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.

2.1.6.4 Schutzgegenstand

Alle Baudenkmäler (Einzelobjekte, Ensembles und Ortsbilder) sowie archäologische Schutzobjekte und -gebiete, die in der unmittelbaren Umgebung des Bauprojektes (Nachbarparzelle oder Sichtweite) liegen, sind zu bezeichnen.

Es gelten die kommunalen, kantonalen und nationalen Schutzvorschriften.

Die Inventare mit den Schutzobjekten sind auf der Gemeinde, teilweise auch im Internet, einsehbar. Ergänzend dazu:

Zonenplan (siehe Kartenauswahl Raumplanung)



Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.

2.1.6.5 Grundwasser

Zum Schutz des Grundwassers ist bei jedem Bauvorhaben und jeder Planung die Gewässerschutzkarte beizuziehen. Die Gewässerschutzkarte enthält alle der Behörde bekannten, im öffentlichen Interesse liegenden Grund- und Quellwasserfassungen, die rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche. Der Karteninhalt entspricht dem aktuellen Kenntnisstand der kantonalen Behörde (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere bezüglich privater Fassungen).

Die geltende Gewässerschutzkarte wurde vom Baudepartement im Jahr 2006 erlassen und wird laufend nachgeführt.

- Gewässerschutzkarte
 Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter
 http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch
- Information zum Gewässerschutzbereich Weitere Informationen zum Gewässerschutzbereich finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch
- Auskünfte zum Gewässerschutzbereich Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch

2.1.6.6 Belastung mit Schadstoffen

Im Kataster der belasteten Standorte (KbS) ist abzuklären, ob der vom Bauvorhaben betroffene Untergrund mit Schadstoffen belastet ist oder nicht.

Der Kataster der belasteten Standorte ist öffentlich zugänglich. Er gibt Auskunft darüber,

- ob ein Standort belastet ist (ohne schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt),
- ob von einem belasteten Standort schädliche Einwirkungen zu erwarten sind und er untersucht werden muss oder
- ob ein belasteter Standort wegen den zu erwartenden Einwirkungen überwacht oder saniert werden muss.

Befindet sich das Bauvorhaben auf einem belasteten Standort, sind nach Rücksprache mit der zuständigen Gemeindebehörde Unterlagen zur Belastung des Standorts und zur Entsorgung des verschmutzten Abbruch- und Aushubmaterials einzureichen.

Die vom Bund geführten Kataster der belasteten Standorte (BAV, BAZL, VBS) sind im kantonalen Kataster nicht enthalten.

- Kataster der belasteten Standorte
 Den Kataster der belasteten Standorte finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- Information zu belasteten Standorten Weitere Informationen zum belasteten Standort finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zu belasteten Standorten Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.



Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen (Entsorgungskonzept)

Bei Bauarbeiten muss die Bauherrschaft der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baugesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen, wenn:

- a. voraussichtlich mehr als 200 m3 Bauabfälle anfallen; oder
- b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

Falls die Voraussetzungen nach Bst. a oder b gegeben sind, muss somit ein Entsorgungskonzept beigelegt werden (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.8).

2.1.6.7 Chemischer Bodenschutz

Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich beispielsweise entlang von Strassen und Eisenbahnen, in den Kerngebieten grosser Siedlungen und auf Rebbauflächen Schadstoffe in der obersten Erdschicht angereichert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass belastetes Material in unbelastete Gebiete verschoben und dort sauberes Erdreich belastet wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Gebiete, in denen der Oberboden mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind im Vollzugshilfsmittel "Prüfgebiete Bodenverschiebungen" (PrüBo) festgehalten. Das PrüBo kann im Geoportal eingesehen werden.

Bei Bauvorhaben, die sich im Bereich des PrüBo befinden und bei denen mehr als 50 m³ Oberboden (entspricht einer Fläche von rund 200 m²) verschoben werden sollen, sind Massnahmen erforderlich, die von der politischen Gemeinde anzuordnen sind.

- Bodenverschiebung Prüfgebiete
 Die Bodenverschiebung Prürfgebiete finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- (i) Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden"Die Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden" finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch
- Auskünfte zum Bodenschutz Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

2.1.6.8 Neophyten

(i) Informationen zu Neophyten
Mehr Informationen zum Thema Neophyten finden Sie unter
http://www.anif.sg.ch/home/natur_und_landschaft/Invasive_Neophyten.html

2.1.6.9 Naturgefahren

Bauten und Anlagen haben den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. In Bezug auf gravitative Naturgefahren (Überschwemmung, Rutschung, Sturz, Lawine) sind die Anforderungen im Planungs- und Baugesetz festgelegt (Art. 103 PBG). Um festzustellen, ob das Bauvorhaben in einem Naturgefahrengebiet liegt, muss die Gefahrenkarte eingesehen werden.

Die Gefahrenkarte wurde nicht flächendeckend erstellt. Sie beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet und wird durch den Gefahrenkartenperimeter beschränkt (-.- Linie). Um zweifelsfrei



festzustellen, ob das Vorhaben inner- oder ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters liegt, soll in der Ansicht des Geoportals ein grosser Massstab gewählt werden (z.B. 1:5000 anstatt 1:500). Je nach Feststellung, sind für das weitere Vorgehen folgende drei Fälle zu unterscheiden:

- Ja, das Vorhaben liegt innerhalb des Gefahrenkartenperimeters und für das Vorhaben besteht nach heutigem Kenntnisstand keine Gefahr (weiss). => Es sind in Sachen Naturgefahren keine weiteren Angaben erforderlich.
- Ja, das Vorhaben liegt innerhalb des Gefahrenkartenperimeters und für das Vorhaben ist eine Gefahr vorhanden (rot, blau, gelb, gelb/weiss). => Es ist zusätzlich das Formular GN Teil 1 auszufüllen.
- Nein, das Vorhaben liegt ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters. Die Gefahrensituation ist somit unbestimmt. => Es ist zusätzlich das Formular GN Teil 2 auszufüllen.
- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Gefahrenkarte für Naturgefahren
 Die Gefahrenkarte für Naturgefahren finden Sie unter
 http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren Die Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

2.1.7 Heizung

Die vorgesehene und allenfalls ausser Betrieb genommene Heizung ist im Formular G1 anzugeben. Bei Feuerungsanlagen ist zusätzlich das Formular GA auszufüllen.

Das Formular GA kann in begründeten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt, im Rahmen der Detailplanung für die Bauausführung nachgereicht werden. Dies trifft auch auf die Energienachweisformulare zu.

(i) Informationen zum Energienachweis
Die Energienachweisformulare finden Sie unter
https://www.sq.ch/bauen/baugesuch-baubewilligung/zusatzformulare.html

2.1.8 Entwässerung

Geben Sie die vorgesehene Entwässerungsart an. Wird das System geändert, ist dies speziell im Kurzbeschrieb zu erwähnen.

Ohne fachlich einwandfreie Planung, Ausführung und steten Unterhalt bereitet eine Versickerungsanlage über kurz oder lang Probleme.

Die Art und Weise der Liegenschaftsentwässerung, ob Versickerung, Ableitung oder Retention, ist von Anfang an in ein Bauvorhaben einzubeziehen. Noch besser erfolgt dies bereits bei der Erschliessungsplanung eines Baugebiets. Dabei ist die Möglichkeit zur Regenwasserversickerung immer zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen. Vorteilhaft ist es, wenn die Versickerungsmöglichkeiten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen mitbeurteilt werden. Die erforderlichen Flächen sind frühzeitig einzuplanen und freizuhalten.



Bezüglich Wasserqualität und Unterhalt ist immer eine Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben. Die beanspruchte Bodenfläche dient dabei zwangsläufig als Filter und wird je nach Belastung des Regenwassers mit nicht abbaubaren Stoffen angereichert.

Falls keine vollständige Versickerung möglich ist, sollte zumindest eine teilweise Versickerung realisiert werden. Ergänzende Möglichkeiten wie Schaffung von Retentionsvolumen oder von gemeinsamen Anlagen sind ebenfalls zu prüfen.

Wenn eine qualitative Gefährdung eines nutzbaren Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf eine Versickerung verzichtet werden! Der Eingriff in den Wasserkreislauf ist, wenn immer möglich, bewusst und sichtbar zu gestalten, z.B. mit einer in die Umgebungsgestaltung integrierten Versickerungsanlage. Es ist zu schade um das Lebenselement Wasser, wenn dieses unbedacht und ungesehen in eine Kanalisation abgeleitet oder einem Sickerschacht zugeführt wird.

2.1.8.1 Physikalischer Bodenschutz

Verdichtungen des Bodens sind die Folge von unsachgemässen mechanischen Eingriffen in den Boden durch den Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten, nicht fachgerechten Erdarbeiten und vor allem Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen. Dies gilt es zu vermeiden.

Ein intakter Boden unterstützt die Entwässerung des Grundstücks und verhindert Stauwasser und Vernässung. Spätschäden an Gebäuden wegen Nässe treten seltener auf, die Gefahr von überschwemmten Kellern und Garagen sinkt. Auf einem gesunden Boden lassen sich vielfältige Gartenanlagen gestalten, Wurzelfäulnis an Sträuchern und Bäumen sowie Moos im Rasen treten weniger häufig auf. Der Wert der Liegenschaft wird gesteigert.

Der physikalische Bodenschutz ist bei allen Bauvorhaben zu beachten, die mit grösseren Erdbewegungen verbunden sind. Dazu zählen vor allem Neubauten, namentlich Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie Bürogebäude. Grössere Erdbewegungen können aber auch notwendig werden bei Erweiterungs- oder Anbauten oder beim Bau von Park-, Lager- und Spielplätzen.

Massnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen sind von der politischen Gemeinde anzuordnen.

Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen"

Die Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen" finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

Auskünfte zum Bodenschutz Die Kontoktongeben zum Amt für Umwelt finde

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch

2.1.9 Energienachweis

Die Energiegesetzgebung kommt zur Anwendung, wenn eine beheizte bzw. gekühlte Baute oder eine haustechnische Anlage erstellt oder geändert werden soll. Demzufolge müssen die Anforderungen der Energiegesetzgebung eingehalten werden, wenn von einem Bauvorhaben energetisch relevante Bauteile (z.B. Aussenwände, Dächer, Fenster) oder haustechnische Anlagen (z.B. Heizung einschliesslich Blockheizkraftwerk, Warmwasseraufbereitung, Klimaanlagen, Lüftungen oder Kühlräume) betroffen sind.



Unterliegt ein Bauvorhaben den Vorschriften der Energiegesetzgebung, so sind diese immer einzuhalten, unabhängig davon, ob vor der Bauausführung der zuständigen Behörde ein entsprechender Energienachweis einzureichen ist oder nicht. Die Bauherrschaft bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dem Formular G1, dass die energierechtlichen Anforderungen an den Wärmeschutz bei Planung und Ausführung eingehalten werden. Für die eigentliche Kontrolle der Energienachweise kann die Bauherrschaft eine zur Privaten Kontrolle befugte Person beauftragen. In diesem Fall erfolgt die Kontrolle durch diese Person und die Gemeinde beschränkt sich auf eine Stichprobenkontrolle.

Handelt es sich um eine Neubaute, als welche auch Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauten gelten, oder um die Erstellung einer haustechnischen Anlage, ist stets ein Energienachweis zu erbringen.

Für Umbauten ist grundsätzlich ebenfalls ein Energienachweis einzureichen. Als Umbauten gelten Ersatz und Änderung energetisch wichtiger Bauteile sowie energetisch relevante Umnutzungen. Kein Nachweis ist erforderlich bei Umbauten und Umnutzungen, wenn die voraussichtlichen Baukosten höchstens Fr. 200 000.-- und gleichzeitig höchstens 30 Prozent des aktuellen Gebäudezeitwerts betragen (Art. 4 Abs. 3 EnG). Die Bestätigung der Zertifizierungsstelle, dass der MINERGIE®-Standard eingehalten wird, ersetzt den Energienachweis(Art. 14 Bst. b EnV).

Der Energienachweis kann wahlweise gleichzeitig mit dem Baugesuch oder erst nach Erteilung der Baubewilligung eingereicht werden. Mit den Bauarbeiten darf allerdings erst begonnen werden, wenn der Energienachweis von der Gemeindebehörde genehmigt ist. Jeder Energienachweis umfasst das kantonsspezifische Basisformular sowie die im konkreten Fall notwendigen EN-Formulare. Bei Schutzgegenständen ist der Einzelfall zu prüfen.

- Energiegesetz (EnG, sGS 741.1)
- Energieverordnung (EnV, sGS 741.11)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Energienachweis-Formulare Die Energienachweis-Formulare finden Sie unter http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch.

Soll eine Baute im MINERGIE®-Standard erstellt werden, muss der kantonalen Zertifizierungsstelle ein MINERGIE®-Labelantrag gestellt werden. Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und stellt dem Gesuchsteller ein provisorisches MINERGIE®-Zertifikat aus. Dieses legt der Baugesuchsteller anstelle des Energienachweises dem Baugesuch bei beziehungsweise reicht es der Baubewilligungsbehörde bis spätestens vor Baubeginn ein.

Seit Juli 2021 ist bei Neubauten ein Anteil Eigenstromerzeugung vorgeschrieben, und zwar 10 W pro m2 Energiebezugsfläche (Art. 4c EnV). Ausgenommen sind kleinere Erweiterungen bestehender Bauten (Bagatellschwelle nach Art. 4d EnV). Damit kein Herkunftsnachweis erstellt werden muss, wird nie mehr als 30 kW Leistung verlangt, auch wenn auf Grund der Energiebezugsfläche eine höhere Leistung berechnet wird. Der Nachweis kann für mehrere Neubauten mittels Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erbracht werden, wenn sie im selben Sondernutzungsplan bzw. demselben Baubewilligungsverfahren bewilligt werden (im Formular G1 angeben). Die Art der Stromerzeugung ist frei wählbar und muss im Formular G1 angegeben werden. Es bestehen zwei Möglichkeiten, auf die eigene Stromproduktion am Neubau zu verzichten:



- Der gewichteter Energiebedarf unterschreitet die ansonsten geltenden Anforderungen um 5 kWh je m2 Energiebezugsfläche und Jahr. Dies wird mit dem Energienachweisformular EN-101b belegt und im EN-104 festgehalten (keine Angabe im Formular G1).
- Es wird eine Ersatzabgabe entrichtet, mit der die Erstellung von Fotovoltaikanlagen unterstützt wird. Dazu muss zunächst die für die konkrete Neubaute zu erstellende Leistung in kWp berechnet und mit CHF 2700 multipliziert werden. Für die Berechnung steht eine Webapplikation zur Verfügung (PV-Ersatzabgabe-Rechner). Der Ausdruck dieser Berechnung muss unterzeichnet und dem Baugesuch beigelegt werden. Im Formular G1 ist anzugeben, dass die Pflicht zur Eigenstromerzeugung mittels Ersatzabgabe erfüllt wird. Die Ersatzabgabe wird mit den Baubewilligungsgebühren in Rechnung gestellt. Im Rahmen der Genehmigung des Energienachweises muss im EN-104 die Bezahlung der Ersatzabgabe bestätigt werden. Der Link auf den PV-Ersatzabgabe-Rechner wird auf Zusatzformulare | sg.ch aufgeschaltet.

(i) Informationen zur Haustechnik

Die Information zur Haustechnik finden Sie unter https://www.sq.ch/bauen/baugesuch-baubewilligung/zusatzformulare.html

2.1.10 Parkierung

Im Abschnitt Parkierung ist unter der Kolonne "neu" die Gesamtzahl der Parkplätze anzugeben, die nach der Bauausführung zur Verfügung stehen soll (= heutige Anzahl + geplante neue Parkplätze). Carplätze sind unter der Kategorie "Lastwagen" auszuweisen.

Nach Art. 102 PBG müssen Mehrfamilienhäuser mit vier oder mehr Wohnungen, die neu erstellt werden oder Teile die erneuert werden, hinsichtlich des Zugangs hindernisfrei und bezüglich des Grundrisses anpassbar gestaltet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). So müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglichen Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen so erstellt oder geändert werden, dass für Menschen mit Behinderungen keine Benachteiligungen entstehen.

Für die unter Art. 3 BehiG fallenden Arten von Bauvorhaben ist die Zahl der erforderlichen Abstellplätze direkt gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz im Einzelfall festzulegen. Gemäss Praxis sind dies etwa 10 Prozent der erforderlichen Abstellplätze, mindestens jedoch ein Parkplatz.

Die Zahl der behindertengerechten Parkplätze ist anzugeben und auf den entsprechenden Plänen auszuweisen. Als behindertengerecht anerkannt gilt gemäss heutiger Praxis ein Parkplatz dann, wenn er grundsätzlich 3,5 m breit ist, über einen behindertengerechten Zugang zum Gebäude verfügt und in dessen Nähe liegt.

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)
Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html



Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.1.11 Unterschriften

Damit das Gesuch bearbeitet werden kann, sind alle erforderlichen Unterschriften beizubringen. Bei Stockwerkeigentümer-Gemeinschaften kann das Gesuch durch die Verwaltung unterzeichnet werden, sofern diese hierfür ermächtigt ist oder ein entsprechender Versammlungs-Protokollauszug vorliegt. Der Nachweis ist dem Gesuch beizulegen.

2.1.12 Formular G1B – einzureichende Unterlagen

2.1.12.1 Hindernisfreies Bauen

Das hindernisfreie Bauen wird im BehiG, Bundesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wie auch im PBG SG, Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen geregelt. Die Norm SIA 500, Hindernisfreies Bauen, definiert die technische Umsetzung.

Die Beratungsstelle Hindernisfreies Bauen von Procap St.Gallen-Appenzell ist durch einen Leistungsauftrag des BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen beauftragt, in den Kantonen St.Gallen und beiden Appenzell die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Bauen wahrzunehmen. Zudem legitimiert das BehiG Procap zur Einsprache bei Baugesuchen. Procap und Gemeinden empfehlen, die Bauvorhaben frühzeitig der Beratungsstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme bildet in der Regel einen integrierten Bestandteil der Baubewilligung.

2.1.13 Formular G Digital – Koordinationsstelle Bau

Seit dem 1. September 2023 müssen Baugesuche der Koordinationsstelle Bau in dreifacher Ausführung eingereicht werden. Bei fehlenden Exemplaren wird das Baugesuch als unvollständig angesehen und wird dadurch von Koordinationsstelle Bau nicht weiterbearbeitet.

Baugesuche werden vom Kanton in physischer, wie auch digitaler Form bearbeitet. Um eine solche digitale Bearbeitung zu gewährleisten, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Baugesuch als PDF (Versand über <u>Webtransfer SG</u> an <u>baugesuch@sg.ch</u>)
- «Formular G Digital» (Übereinstimmungserklärung) unterzeichnet inkl. Lieferschein

Baugesuche, welche nicht digital eingereicht werden oder bei denen das «Formular G Digital» und/oder der Lieferschein fehlt, werden von uns ohne weitere Nachforderung eingescannt.

Bei fehlenden Unterlagen wird das vorliegende Baugesuch eingescannt. Diese Dienstleistung wird per 1. Januar 2024 kostenpflichtig dem Bauherrn mit der kantonalen Beurteilung zusammen verrechnet werden.

Link zur Internetseite:
https://www.sq.ch/bauen/baugesuch-baubewilligung/baugesuch-einreichen.html

Link zu Webtransfer:

https://webtransfer.sg.ch/de/transfer

FAQ zur Koordinationsstelle Bau, KSB: https://www.sg.ch/content/dam/sgch/bauen/baugesuch-baubewilligung/BUD_KSB_QA.pdf



2.2 Formular GA:

Wärmetechnische Anlagen und Tankanlagen

2.2.1 Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung

Anlagen zur Kühlung oder Befeuchtung wie z.B. Klimaanlagen und Kühlanlagen sind baubewilligungspflichtig. Insbesondere müssen die Anforderungen des Energierechts und des Lärmschutzrechts eingehalten werden. Hinsichtlich Energie sind der sommerliche Wärmeschutz nach Art. 2a Abs. 2 EnV sowie die Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 3.6 bis 3.8 EnV nachzuweisen. Hinsichtlich Lärmschutz gilt Anhang 6 der eidgenössischen Lärmschutz- Verordnung. Der Lärmschutznachweis muss mit dem St.Galler Excel Tool Wärmepumpendeklaration erbracht werden.

Informationen zum Lärmschutznachweis Die Wärmepumpendeklaration (Excel-Tool) finden Sie unter https://www.sg.ch/bauen/baugesuch-baubewilligung/zusatzformulare.html

Anlagen zur Kühlung, Befeuchtung oder Entfeuchtung müssen dem Stand der Technik entsprechen. Heranzuziehen ist die Norm SIA 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlagen, Allgemeine Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2014.

- Energieverordnung (EnV, sGS 741.11)

 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch.
- Informationen zu lüftungstechnischen Anlagen Die Informationen zu lüftungstechnischen Anlagen finden Sie unter https://www.sq.ch/bauen/baugesuch-baubewilligung/zusatzformulare.html
- Auskünfte zu lüftungstechnischen Anlagen Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

2.2.2 Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen wie z.B. gasbetriebene Generatoren sind nach dem st.gallischen Energiegesetz (Art. 10 EnG) bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht entfällt für Anlagen, die zur Notstromerzeugung (einschliesslich Probeläufe), während höchstens 50 Stunden jährlich betrieben werden (Art. 17 Bst. g EnV). Dasselbe gilt, wenn keine Verbindung zum Elektrizitätsnetz besteht und die Erstellung einer solchen nicht zumutbar ist (Art. 17 Bst. f EnV).

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen werden nach Art. 12 EnG bewilligt, wenn der Energiebedarf nicht mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann und die Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird (wärmegeführter Betrieb).

Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, die mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, gilt grundsätzlich ebenfalls eine Bewilligungspflicht und die Pflicht zum weitgehend wärmegeführten Betrieb. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht richten sich nach Art. 17 Bst. h EnV.

Alle thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen müssen die Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung und des Massnahmenplans Luftreinhaltung einhalten.



- Energiegesetz (EnG, sGS 741.1)
- Energieverordnung (EnV, sGS 741.11)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

i Informationen zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen

Die Informationen zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

① Auskünfte zu mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen

Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

2.2.3 Tankanlagen

Im Zusammenhang mit dem Einbau von Tankanlagen hat das Amt für Umwelt die folgenden Schemenblätter erstellt:

- · Lageranlagen:
 - E1: Erdverlegter Tank für Heiz- und Dieselöl oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C;
 - E2: Erdverlegter Tank für Benzin oder Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55° C;
 - G1:Gebinde (Kannen, Fässer etc.) in Gebäuden oder im Freien mit Überdachung;
 - K1: Einer oder mehrere Kleintanks in je einer Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall:
 - K2: Mehrere Kleintanks in einer gemeinsamen Auffangwanne aus Kunststoff oder Metall;
 - K3: Mehrere Kleintanks in einem gemeinsamen Schutzbauwerk aus Beton;
 - K4: Zweiwandige Kleintanks mit Innenbehälter aus Polyethylen und integriertem Aussenbehälter aus verzinktem Stahl;
 - M1:Freistehender prismatischer Stahltank in einem Schutzbauwerk aus Beton;
 - M2:Freistehender prismatischer Stahltank in einer Auffangwanne aus Stahl;
 - M3:Freistehender zylindrischer Tank in einem Schutzbauwerk aus Beton;
- Rohrleitungen:
 - L1: Rohrleitungen freistehend (sichtbar) in Gebäuden für Heizund Dieselöl;
 - L2: Rohrleitungen nicht sichtbar in Gebäuden für Heiz- und Dieselöl;
 - L3: Rohrleitungen erdverlegt f
 ür Heiz- und Diesel
 öl;
 - L4: Rohrleitungen erdverlegt zu Tankstellen (Benzin und Dieselöl);
- (i) Informationen zu Tankanlagen
 Die Informationen zu Tankanlagen finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zu Tankanlagen



Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

2.2.4 Chemikalientanks

Sollen Chemikalientanks mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgestellt werden, sind alle Tanks unter Bezeichnung des Lagergutes und des Volumens anzuführen.

Auskünfte zu Tankanlagen Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

2.3 Formular GB:

Erhebungsblatt für gastronomische Betriebe

Aufgrund der Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes (GWG) und der Hygieneverordnung (HyV) sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Betriebskonzept, planerische Darstellung aller für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten) zu machen.

- Gastwirtschaftsgesetz (GWG, sGS 553.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch.
- Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmittel (HyV, SR 817.024.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

2.3.1 Öffnungszeiten

Im Abschnitt Öffnungszeiten ist unter der Rubrik "Zeitraum" anzugeben, wann die längeren Öffnungszeiten gelten sollen (etwa ganzjährig, Monate Juni bis August, usw.).

2.3.2 Lärmintensität

Im Abschnitt Lärmintensität ist die Lärmbelastung anzugeben. Beispiele für Lokalart und Leg(t) dB(A) nachts:

- Schwach (<75 dB(A);
- Mittel (Restaurant oder Café mit erhöhtem Schallpegel) (75-80 dB(A));
- Erheblich (Pub, Bar) (80-85 dB(A));
- Stark (Nachtclub, Lokal mit sehr hohem Schallpegel) (85-90 dB(A));
- Sehr stark (Discothek, Dancing, erhebliche verstärkte Live-Musik) (>90 dB(A)).

Nach SIA-Norm 181 Schallschutz im Hochbau, Anhang A.2.

2.3.3 Räumlichkeiten, Infrastruktur

Alle für den Betrieb notwendigen Räumlichkeiten und Infrastrukturanlagen sind in den Grundrissplänen einzuzeichnen (Gasträume mit Möblierung, Küche, Garderobe für Personal, WC-Anlagen für Gäste (geschlechtergetrennt) und für Personal, Büro, Lager für Lebensmittel, Getränke und Abfälle).

Nach Art. 102 PBG und Art. 3 Bst. a des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) müssen bei Neuerstellung beziehungsweise Erneuerung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen (u.a. Cafés, Restaurants, Bars, Hotels etc.) die Anliegen der



Behinderten berücksichtigt werden (Zugänglichkeit, Benützbarkeit, Parkierung, usw.). Die Einzelheiten der Begriffsbestimmungen (Bau, Erneuerung, öffentlich zugänglich, usw.) sind in Art. 2 der dazugehörigen Verordnung (BehiV) geregelt.

Nach Art. 12 BehiG gelten zusätzliche Aufwendungen dann als wirtschaftlich zumutbar, wenn der Aufwand für die Anpassungen 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwertes der Baute oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (Baugesuchskosten) nicht übersteigt. Dabei ist der jeweils tiefere Wert massgeblich. Die Baukosten für die behindertengerechten Umbauten / Anpassungen sind in einer Zusammenstellung aufzuzeigen.

- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)
- Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV, SR 151.31)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie auf der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematischesammlung.html

2.3.4 Schutz vor Passivrauchen

In gastgewerblichen Betrieben gilt ein allgemeines Rauchverbot. Geraucht werden darf nur in baubewilligten Rauchzimmern (Art. 52quater des Gesundheitsgesetzes; GesG).

Die Anforderungen an Rauchzimmer in Gastwirtschaften werden in der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (VSP) aufgelistet.

- Bauliche Anforderungen (Art. 3 VSP):
 - Trennung durch feste Bestandteile;
 - Kein Durchgang zu anderen Räumen;
 - Selbsttätig schliessende Türe;
 - Kennzeichnung als Rauchzimmer;
 - Nutzungsbeschränkung;
 - Flächenbegrenzung;
 - Einhaltung der Vorschriften der Bau- und Feuerschutzgesetzgebung.
- Lüftungstechnische Anforderungen (Art. 4 VSP):
 - Schutz anderer Räume;
 - Ausreichender Luftwechsel;
 - Anschluss an das bestehende Lüftungssystem nur, wenn keine belastete Luft in andere Räume gelangt;
 - Einhaltung der Vorschriften der Energie-, Lärmschutz-, und Luftreinhaltegesetzgebung.
- Betriebliche Anforderungen (Art. 5 bis 7 VSP):
 - Unbedient;
 - Beschränkung der Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten.

Für die gesundheits- und baupolizeiliche Überprüfung von Gastwirtschaften sind folgende Angaben erforderlich:

 Wird der Betrieb vollständig rauchfrei geführt, kann er als rauchfreier Betrieb bezeichnet werden. In diesen Fall ist anzugeben, ob für die Rauchenden im Freien eine Fläche zur Verfügung gestellt wird.



- Wird im Freien eine Fläche als Rauchplatz zur Verfügung gestellt, sind Angaben zu dessen Betrieb und räumlicher Situation einzureichen.
- Wird ein Betrieb mit Rauchzimmer geführt, sind die folgenden zusätzlichen Angaben erforderlich:
 - Gesamtfläche der Ausschankräume (allgemein zugängliche, bewirtete Räume) des Betriebs in m²;
 - Fläche des Rauchzimmers (baulich und lüftungsmässig vom übrigen Betrieb getrennt) in m²;
 - Zusätzlich einzureichen sind:
 - Grundrissplan;
 - Beschreibung der baulichen Vorkehren (insbesondere Lüftungsanlage, selbsttätig schliessende Türe, Kennzeichnung des Rauchzimmers);
 - Betriebskonzept.
- Gesundheitsgesetz (GesG, sGS 311.1)
- Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen (VSP, sGS 311.12)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.4 Formular GC:

Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzbeitragspflicht

Seit dem 1. Januar 2004 sind nur noch für Wohnungen und Wohnheime sowie für Spitäler und Alters- und Pflegeheime Schutzplätze zu erstellen. Zu den Wohnhäusern gehören auch Ferien- und Personalhäuser. Bei gemischter Nutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

Das Formular GC ist in folgenden Fällen auszufüllen:

- Bei Erstellung oder Erweiterung von Wohnungen, Wohnheimen, Spitälern, Alters- und Pflegeheimen;
- Bei baulichen Veränderungen an bestehenden Schutzräumen, unabhängig von der konkreten Nutzung der dazugehörigen Baute.

Das Formular GC hat im Zusammenhang mit der Baupflicht von Schutzräumen folgende Funktionen:

- Berechnung der erforderlichen Anzahl Schutzplätze bei einem Bauvorhaben;
- Prüfung der Einhaltung der minimalen Vorschriften des geplanten Schutzraumes;
- anstelle eines Schutzraumbaus Gesuch für die Leistung eines Ersatzbeitrages;
- allenfalls Antrag auf Anerkennung als öffentliche Schutzplätze (wenn mindestens vier oder mehr zusätzliche Schutzplätze erstellt werden sollen; anteilsmässige Finanzierung durch Gemeinde).

Ein Gesuch um Leistung eines Ersatzbeitrages kann insbesondere gestellt werden:

• für Gebäude ohne Unterkellerung;



 wenn im entsprechenden Beurteilungsgebiet schon heute genügend Schutzplätze für die ständigen Einwohner vorhanden sind. Diese Angaben können bei der politischen Gemeinde nachgefragt werden.

Beantragt ein Bauherr in einem Gebiet mit zu wenig Schutzplätzen die Leistung eines Ersatzbeitrages anstelle eines Schutzraumbaus, so sind dem Formular GC folgende Unterlagen beizulegen:

- detaillierte Begründung;
- Projektpläne des Gesamtprojektes mit eingetragenen Terrainlinien;
- Baubeschrieb des Architekten.
- Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung (ZSV, SR 520.11)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematischesammlung.html

2.5 Formular GD:

Bau- und Wohnbaustatistik / eidg. Gebäude- und Wohnungsregister

Das Formular GD ist dann auszufüllen, wenn mit dem Bauvorhaben Wohnungen erstellt, umgebaut oder abgebrochen werden. Dabei gelten als:

- Neubau:
 - Erstellung von neuem Wohnraum (Einfamilienhäuser, Reihen-, Doppel- und Terrassenhäuser, Mehrfamilienhäuser usw.).
- Umbau:
 - Veränderung von Wohnraum: Dachstockausbau, Erweiterung oder Aufstockung des Wohnteils in einem Gebäude, Zusammenlegung oder Aufteilung von Wohnungen, Erweiterung um beheizten Wintergarten.
- Abbruch: Aufhebung von Wohnraum.

2.6 Formular GD1:

Zusatzblatt Zweitwohnung

Eine Zweitwohnung im Sinne der Verordnung (ZWV) ist eine nicht individuell ausgestaltete sowie dauerhaft und ausschliesslich zur kurzzeitigen Nutzung durch Gäste zu marktüblichen Bedingungen angebotene Wohnung. Die jährliche Publikation des Amtes für Raumentwicklung gestützt auf das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister bezeichnet jene Gemeinden, die einen Zweitwohnungsanteil von über 20% aufweisen. Ein Neubau oder die Umnutzung von Wohnraum oder die Umnutzung eines Hotelbetriebs ist in diesen Gemeinden nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Bedingungen sind in Art. 3 - 5 ZWV festgelegt. Handelt es sich um eine Zweitwohnung in einer landschaftsprägenden, geschützten Baute gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 Raumplaungsverordnung (RPV) bedarf es einer kantonalen Bewilligung.

- → Verordnung über Zweitwohnungen (ZWV, SR 702)
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)

 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html



Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister Das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister finden Sie unter https://www.housing-stat.ch/

2.7 Formular GE:

Reklameeinrichtung

2.7.1 Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungspflicht von Strassenreklamen

Für Strassenreklamen ist unabhängig von der Prüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzes eine Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit erforderlich (Art. 32 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz). Grundsätzlich bedürfen alle Strassenreklamen einer solchen Teilbewilligung. Die geltenden Vorschriften sehen lediglich folgende Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) vor:

- · Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;
- · Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.
- Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

- Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

2.7.2 Baubewilligungspflicht von Aussenreklamen

Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen bedürfen gemäss Art. 136 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) einer Baubewilligung. Bewilligungspflichtig sind in Anlehnung an Art. 136 Abs. 2 Bst. h PBG insbesondere auch Aussenreklamen mit insgesamt mehr als 2 m² Ansichtsfläche, ausgenommen vorübergehende Baureklamen. Abgesehen von den baugesetzlichen Vorschriften kann sich die Bewilligungspflicht je nach Standort ausserdem aus anderen Bestimmungen ergeben.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

2.7.3 Verfahren bei Strassenreklamen

Soweit das Errichten oder Ändern einer Strassenreklame baubewilligungspflichtig ist, richtet sich das einzuhaltende Verfahren nach Art. 131 ff. PBG. Das Baubewilligungsverfahren ist das Leitverfahren, die zuständige Gemeindebehörde ist Ansprechstelle für die Gesuchstellenden und erstellt den Gesamtentscheid.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch



2.7.4 Anforderungen an Strassenreklamen

Strassenreklamen sind unabhängig davon, ob sie (bau)bewilligungspflichtig sind oder nicht nur dann zulässig, wenn sie den geltenden materiellen Vorschriften entsprechen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Abstandsvorschriften (Strassenabstand, Waldabstand, Gewässerabstand), die Bestimmungen über die Einfügung von Bauten und Anlagen (Orts- und Landschaftsschutz) und die Vorschriften über die Zonenkonformität. Strassenreklamen sind dann zulässig, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Raumplanungsgesetz). Ausserhalb der Bauzonen entsprechen Strassenreklamen in der Regel nicht dem Zweck der Nutzungszone. Hinzu kommen je nach Standort weitere Spezialvorschriften. Sollen Strassenreklamen erstellt oder geändert werden, obwohl diese den materiellen Vorschriften nicht entsprechen, müsste eine Ausnahmebewilligung (Art. 108 PBG) oder eine Bewilligung nach den Vorschriften über die Bestandesgarantie (Art. 109 PBG) erteilt werden können. Innerhalb der Bauzonen ist in der Regel die Gemeindebehörde dafür zuständig; bei Abweichungen vom Planungs- und Baugesetz und (generell) ausserhalb der Bauzonen ist eine Mitbeurteilung durch das kantonale Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zwingend erforderlich.

- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

 Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)

 Das Raumplanungsgesetz finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

2.7.5 Anforderungen an temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen werden unter folgenden Voraussetzungen als nicht baubewilligungspflichtig erachtet und im Hinblick auf Art. 22 RPG ausserhalb der Bauzonen toleriert:

- Ansichtsfläche maximal 3 m²;
- Anbringungszeit höchstens drei Wochen (sechs Wochen für Wahlen und Abstimmungen);
- Abstandsvorschriften (Strassenabstand, Waldabstand 15 m, Gewässerabstand gemäss Art. 90 PBG) werden eingehalten.
- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finde Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html



2.8 Formular GF: Entsorgungskonzept

Bedarf Entsorgungskonzept:

In Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wird die Bauherrschaft verpflichtet, der Baubewilligungsbehörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge und über die vorgesehene Entsorgung zu machen, wenn entweder mehr als 200 m3 Bauabfälle anfallen oder Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsschädlichen Stoffen zu erwarten sind.

Dies bedeutet, dass bei Bauvorhaben mit einem Anfall von mehr als 200 m3 Bauabfall immer ein Entsorgungskonzept beizulegen ist. Bei Verdacht auf umwelt- oder gesundheitsschädliche Stoffe ist das Entsorgungskonzept (unabhängig von der Abfallmenge) mit einer Schadstoffermittlung zu ergänzen.

Die Fachwelt ist sich einig, dass bei allen Bauten mit Baujahr vor 1990 potenziell Schadstoffe in der Bausubstanz zu erwarten sind. Da nicht nur die Art, die Menge und der Entsorgungsweg, sondern auch Angaben über die Qualität verlangt werden, ist es daher unabdingbar, dass bei Bauvorhaben mit Erstellungsjahr vor 1990 auch Schadstoffermittlungen durchgeführt werden müssen. Es ist zweckmässig, diese Abklärungen durch qualifizierte Fachleute "Schadstoffdiagnostiker" durchführen zu lassen. Schadstoffermittlungen können aber auch für Bauten und Anlagen, die nach 1990 erstellt worden sind, erforderlich sein. Massgeblich ist dabei die Nutzung der Bauten und Anlagen. Schadstoffermittlungen sind Teil des Entsorgungskonzepts.

Erarbeitung Entsorgungskonzept

Bei der Erarbeitung eines Entsorgungskonzepts sind folgende Grundsätze zu beachten:

Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf der Baustelle

- möglichst wenig Abfälle entstehen
- nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet und
- nicht verwertbare Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Im Hinblick auf die umweltverträgliche Entsorgung ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Abfälle sortenrein erfasst und nicht vermischt werden (vgl. auch Mehrmuldenkonzept).

Umfang und Detaillierungsgrad des Entsorgungskonzepts sind der Grösse und Bedeutung des Bauvorhabens anzupassen.

Inhalt des Entsorgungskonzepts

Das Entsorgungskonzept gibt Auskunft über folgende Punkte:

- Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege:
 - Welche Materialgruppen und Fraktionen entstehen während des Bauvorgangs?
 - o Wie werden die Abfälle entsorgt (Entsorgungswege)?



- Schadstoffermittlung (nur bei Schadstoffverdacht):
 - Welche Voruntersuchungen sind durchgeführt worden?
 - Welche Schadstoffbelastungen sind festgestellt worden?
 - O Welche Bauteile sind betroffen?

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung des Bundes unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

- Weitere Informationen zum Entsorgungskonzept finden Sie unter https://www.abfall.ch
 https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/recht/vollzugshilfen.html
- Mehrmuldenkonzept Stadt St.Gallen in Zusammenarbeit mit dem Bauernmeisterverband, März 2013 Das Mehrmuldenkonzept finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

Kantonale Formular

3

3.1 Formular K1:

Gesuch für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen

 Auskünfte zu gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie auf http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

3.1.1 Anlagen

Zu den Anlagen zählen alle Betriebseinrichtungen (auch gebäudeseitig) und Maschinen gewerblicher/industrieller Art. Im Baugesuch sind alle bestehenden Anlagen im selben Gebäude anzugeben, welche Umweltbelastungen durch Abluft, Abwasser, Lärm, Erschütterungen oder Abfall verursachen oder bezüglich Feuer- und Arbeitnehmerschutz relevant sind.

Beispiele:

- Abluftreinigungsanlagen,
- Absauganlagen für mit Gasen, Dämpfen, Rauch oder Staub verunreinigte Luft,
- Abwasservorbehandlungsanlagen,
- Anlagen zum Spritzen, Trocknen, Einbrennen von Farben oder Lacken,
- · Anpassrampen,
- Aufzugsanlagen (Lifte),
- Bearbeitungszentren,
- CNC-Maschinen,
- · Chemikalientanks,
- · Gasflaschen,



- · Dampfkessel und -gefässe,
- Druckbehälter,
- Druckluftbehälter,
- Druckereianlagen,
- Entfettungsbäder,
- Flurförderzeuge,
- Flüssiggasanlagen,
- Gabelstapler,
- · Galvanikanlagen,
- · Geleiseanlagen,
- Geräte, von denen ionisierende Strahlen ausgehen,
- Hebebühnen,
- Hebezeuge,
- Hochregallager,
- Kompressoren,
- · Krananlagen,
- · Kühlanlagen,
- · chemische/biologische Labors,
- automatische Lager,
- halbautomatische Lager,
- Prozessfeuerungsanlagen,
- Pulverbeschichtungsanlagen,
- · Reinigungsprozesse,
- Schweissanlagen,
- Silos,
- Stetigförderanlagen usw.

3.1.2 Gewässerschutz

3.1.2.1 Häusliche und industrielle Abwässer

Als häusliches Abwasser gilt Abwasser aus Haushalten und gleichartiges Abwasser. Als industrielles Abwasser gilt Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben und damit vergleichbares Abwasser, wie solches aus Laboratorien und Spitälern.

3.1.2.2 Versickerung von nicht verschmutztem

Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.



Empfehlungen für die Praxis:

- Die Art und Weise der Liegenschaftsentwässerung, ob Versickerung, Ableitung oder Retention, ist von Anfang an in ein Bauvorhaben einzubeziehen. Noch besser erfolgt dies bereits bei der Erschliessungsplanung eines Baugebiets. Dabei ist die Möglichkeit zur Regenwasserversickerung immer zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen.
- Vorteilhaft ist es, wenn die Versickerungsmöglichkeiten im Rahmen der Baugrunduntersuchungen mitbeurteilt werden.
- Die erforderlichen Flächen sind frühzeitig einzuplanen und freizuhalten.
- Ohne fachlich einwandfreie Planung, Ausführung und steten Unterhalt bereitet eine Versickerungsanlage über kurz oder lang Probleme.
- Bezüglich Wasserqualität und Unterhalt ist immer eine Versickerung über die bewachsene Bodenschicht anzustreben.
- Die beanspruchte Bodenfläche dient bei Versickerungen zwangsläufig als Filter und wird je nach Belastung des Regenwassers mit nicht abbaubaren Stoffen angereichert.
- Falls keine vollständige Versickerung möglich ist, sollte zumindest eine teilweise Versickerung realisiert werden. Ergänzende Möglichkeiten wie Schaffung von Retentionsvolumen oder von gemeinsamen Anlagen sind ebenfalls zu prüfen.
- Wenn eine qualitative Gefährdung eines nutzbaren Grundwasservorkommens nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf eine Versickerung verzichtet werden! Der Eingriff in den Wasserkreislauf ist, wenn immer möglich, bewusst und sichtbar zu gestalten, z.B. mit einer in die Umgebungsgestaltung integrierten Versickerungsanlage. Es ist zu schade um das Lebenselement Wasser, wenn dieses unbedacht und ungesehen in eine Kanalisation abgeleitet oder einem Sickerschacht zugeführt wird.
- (i) Informationen zum Versickernlassen von Abwasser Weitere Informationen zum Versickernlassen von Abwasser finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sq.ch.

3.1.3 Lärmschutz

Lärmempfindliche Räume sind:

- Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
- Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm sind die eigentlichen "Leitwerte" des Lärmschutzrechts. Sie stellen die generelle Schädlichkeits- und Lästigkeitsgrenze dar und sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Als Immissionen werden Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen am Ort ihres Einwirkens bezeichnet.

Die Immissionsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm ergeben sich aus Anhang 6 der Lärmschutz-Verordnung.

Emissionen lärmiger Anlagen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich



tragbar ist. Darüber hinaus müssen sie nötigenfalls noch weiter eingeschränkt werden, damit die Immissionen, die sie in den vom Lärm betroffenen Gebieten bewirken, die dort geltenden Grenzwerte nicht überschreiten.

☐ Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)

Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter finden Sie unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

3.1.4 Störfallvorsorge

Wenn besondere Stoffe bearbeitet oder verwendet werden, ist nach der Störfallverordnung vorzugehen (Kurzbericht, Risikoermittlung).

3.1.4.1 Zweck der Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (StFV) soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

3.1.4.2 Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?

Der Störfallverordnung unterliegen Betriebe,

- in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 überschritten werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a StFV);
- in denen mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen eine Tätigkeit durchgeführt wird, die nach der Einschliessungsverordnung der Klasse 3 oder 4 zuzuordnen ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. b StFV);
- die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials im Einzelfall der Störfallverordnung unterstellt werden (Art. 1 Abs. 3 StFV).
- Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)
- Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen
 Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

3.1.4.3 Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung

Die Inhaber von Betrieben haben zur Verminderung des Risikos für Bevölkerung und Umwelt eigenverantwortlich die notwendigen Massnahmen zu treffen (Prinzip der kontrollierten Eigenverantwortung). Dazu gehören nicht nur technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen, mit denen wenn immer möglich das Gefahrenpotenzial herabgesetzt wird, zum Beispiel das Ersetzen gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche.

Zur Kontrolle und Beurteilung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen dienen der vom Inhaber einzureichende Kurzbericht und gegebenenfalls die durch Verfügung angeordnete Risikoermittlung. Der Kurzbericht ermöglicht eine erste Sichtung und Beurteilung der vorhandenen Gefahrenpotenziale. Die Risikoermittlung dient der Behörde zur Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmassnahmen, zur Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos und für die Verfügung allfälliger zusätzlicher Massnahmen.



Falls ein Kurzbericht eingereicht werden muss, empfehlen wir, dafür die Formblätter zum Kurzbericht zu verwenden.

Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung Die Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung finden Sie unter http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch.

3.1.4.4 Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?

Bei einem Baugesuch treffen die Interessen der Öffentlichkeit nach umfassender Information und Einsprachemöglichkeit, der Behörden nach ausreichender Zeit zur genauen Prüfung und Beurteilung und die Interessen des Bauherrn nach rascher Erteilung der Baubewilligung und Schutz seiner Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse aufeinander. Auch beim Bau von Anlagen, die der Störfallverordnung unterstellt sind, gilt es, diese sich zum Teil widersprechenden Interessen soweit als möglich zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei stellt sich vor allem auch die Frage, wie störfallrelevante Dokumente (Kurzbericht oder Risikoermittlung) zu behandeln sind, um den Anspruch auf rechtliches Gehör, den die vom Bauvorhaben Betroffenen haben, nicht zu verletzen.

Eine weitgehende Berücksichtigung der vorerwähnten verschiedenen Interessen ist nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Dabei ist der Vollzug des zweistufigen Verfahrens der Störfallverordnung (Kurzbericht, Risikoermittlung) so in das Baubewilligungsverfahren einzubetten, dass bei der öffentlichen Auflage des Baugesuches den Betroffenen klare und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen; der Öffentlichkeit bezüglich zu erwartender Auswirkungen, der Bauherrschaft bezüglich auf sie zukommender Massnahmen.

Zu beachten ist schliesslich auch, dass der Ersteller eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung auf die öffentliche Auflage der störfallrelevanten Dokumente aufmerksam zu machen ist. Er soll auch die Möglichkeit haben, einzelne Passagen sperren zu lassen, wenn bspw. ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis vorliegt (URP 1995, S. 61 f.). Bei der Publikation des Baugesuches ist ausdrücklich auf das Vorliegen eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung hinzuweisen.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wurde der Kurzbericht oder die Risikoermittlung vom AFU noch nicht überprüft. Häufig sind daher im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens noch Ergänzungen oder Korrekturen nötig. Falls solche Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden, hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche Einsicht in das aufgelegte Projekt nahmen, Gelegenheit erhalten, den geänderten Kurzbericht oder die Risikoermittlung nochmals einzusehen.

Bei erneutem Baugesuchen von Betrieben, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen oder aufgrund von Art. 10 USG Risikoabklärungen durchzuführen hatten, muss bei neuen risikorelevanten Bauvorhaben immer auch der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung an die neue Situation angepasst und dem erneuten Baugesuch beigelegt werden.

- Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)
 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)



Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

3.1.4.5 Weitere Informationen

Informationen zur Störfallvorsorge

Weitere Informationen zur Störfallvorsorge finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sq.ch.

① Auskünfte zur Störfallvorsorge

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

3.2 Formular K2:

Eingriffe in den Untergrund oder ins Grundwasser sowie Nutzung von Gewässern

Für Eingriffe in den Untergrund oder den Wasserkreislauf oder die Nutzung von Gewässern ist eine besondere Teilbewilligung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. Das Formular K2 ist auszufüllen wenn:

- für die Erstellung der Baute voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist;
- Bohrungen, Baugrubenumschliessungen oder spezielle Fundationsmassnahmen vorgesehen sind;
- Bauten, Bauteile oder Anlagen erstellt werden sollen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen;
- Wärme aus dem Untergrund (Erdwärme, Grundwasser) gewonnen werden soll;
- Wasser zu Kraftzwecken genutzt werden soll;
- Wasser für Verbrauchszwecke (Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser, Löschwasser, Notwasser) genutzt werden soll.

Grundwasser als unterirdischer Teil des Wasserkreislaufs ist von grosser Bedeutung für die heutige und künftige Trink- und Brauchwasserversorgung. Eingriffe in den Untergrund im Bereich nutzbarer Vorkommen stellen eine erhöhte Gefahr für das Grundwasser dar. Aus diesem Grund sind hier besondere Schutzvorkehrungen notwendig, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers bezüglich Menge und Qualität zu vermeiden.

3.2.1 Hydrogeologische Abklärungen für Erdwärmesonden und Energiepfähle

Die Erdwärmesondenkarte (ESK) zeigt, in welchen Gebieten Erdwärmesonden zulässig, nur bedingt zulässig oder in der Regel unzulässig sind. Die Karte stellt eine wichtige Entscheidungsgrundlage für Bauherren, Planer und Gemeinden dar.

Für Erdwärmesonden mit mehr als 250 m Länge und für Sonden die nach der ESK im bedingt zulässigen Bereich (braun) liegen, muss zusammen mit dem Gesuch eine hydrogeologische Vorabklärung eingereicht werden.

Erdwärmesondenkarte

Die Erdwärmesondenkarte finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.



3.2.2 Grundwasserschutztechnische Abklärungen bei der Planung von Bauten und Anlagen

Anhand der Gewässerschutzkarte und der Grundwasserkarte ist eine erste Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen. Reichen die Kartengrundlagen und die örtlichen Kenntnisse über die Untergrundverhältnisse für die Beurteilung nicht aus, sind unter Beizug eines Geologischen Büros und im Einvernehmen mit dem Amt für Wasser und Energie zusätzliche hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen. Je nach Vorhaben sind dabei in einem hydrogeologischen Bericht insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Lage des Grundwasserspiegels (mittlerer und höchstmöglicher);
- Lage des Baukörpers bezüglich des Grundwasserspiegels sowie Beurteilung allfälliger Wasserhaltungsmassnahmen (z.B. vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels);
- Art der Baugrubenumschliessung sowie der Fundation;
- Umströmungsnachweis für notwendige Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV);
- Abklärung der Versickerungsmöglichkeit (u.a. anhand des Zustandsberichts Versickerung des Generellen Entwässerungsplans [GEP]) und gegebenenfalls Festlegung der geeigneten Anlage;
- Abklärungen über Belastungen des Untergrundes mit Schadstoffen, falls das Grundstück im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist.
- Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.

Grundwasserkarte

Die Grundwasserkarte finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.

- Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)

 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen

 Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- (i) Informationen zu Grund- und Quellwasservorkommen Weitere Informationen zu Grund- und Quellwasservorkommen finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» Das Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zu Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

3.3 Formular K4:

Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

3.3.1 Vorhaben ausserhalb der Bauzonen

Das Formular K4 für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist auszufüllen, wenn Bauten und Anlagen, die sich ausserhalb der



Bauzonen befinden, baulich verändert oder einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen.

Als Flächen ausserhalb der Bauzonen gelten:

- Landwirtschaftszonen, inkl. Intensivlandwirtschaftszonen;
- Freihaltezonen ausserhalb der Bauzone.

Massgebend ist der rechtsgültige Zonenplan, der auf der Gemeinde eingesehen werden kann.

- Zonenplan
 Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- ① Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Die Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung (PBV, SR 700.1)

 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Auskünfte zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

3.3.2 Abwasserbeseitigung ausserhalb der Bauzonen

Die Abwasserbeseitigung ist auch ausserhalb der Bauzonen sicherzustellen.

Liegt das Bauvorhaben im Anschlussbereich einer öffentlichen Kanalisation, so ist sofern sich ein Anschluss als zweckmässig und zumutbar erweist das Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.

Kommt das Bauvorhaben ausserhalb des Anschlussbereichs einer öffentlichen Kanalisation zu liegen, muss eine alternative Abwasserbeseitigung sichergestellt werden. In Frage kommen entweder eine Kleinkläranlage oder eine Stapelung. Bei der Kleinkläranlage sind der Anlagetyp und die Anlagegrösse, der Vorfluter mit den Koordinaten der Einleitstelle oder die Koordinaten der Versickerungsstelle bekannt zu geben. Bei der Stapelung über eine abflusslose Grube sind das Volumen sowie ein Abnahmevertrag mit der Gemeinde beziehungsweise dem Abwasserverband oder die landwirtschaftliche Verwertung anzuführen.

- Gewässerschutzgesetz (GschG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GschV, SR 814.201)

 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

3.4 Formular K4A:

Landwirtschaftlicher Gewässerschutz

Bei folgenden Bauvorhaben ist dem Baugesuch die errechnete Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) beizulegen:

- Hofdüngerlager (Erweiterungen und Änderungen);
- Stallbauten (Erweiterungen und Umbauten);
- Laufhöfe;
- Silobauten und Siloanlagen.



- (i) Wegleitung Suisse-Bilanz Die Wegleitung Suisse-Bilanz finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zum landwirtschaftlichen Umweltschutz Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

Formular G11:

4

Prüfung des Vorhabens durch die Gemeinde

4.1 Arbeitnehmerschutz: VD, Amt für Wirtschaft und Arbeit

Der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz und dem Unfallversicherungsgesetz unterliegen sämtliche Vorhaben, bei denen nicht nur der Betriebsinhaber tätig ist, sondern zumindest ein(e) Arbeitnehmer(in) beschäftigt wird.

- Arbeitsinspektorat St.Gallen Die Kontaktangaben zum Arbeitsinspektorat finden Sie unter http://www.arbeitsinspektorat.sg.ch
- Merkblatt zu Bau und Einrichtung von Betrieben Das Merkblatt zu Bau und Einrichtung von Betrieben finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- (i) EKAS Wegleitung durch die Arbeitssicherheit EKAS Wegleitungen durch die Arbeitssicherheit finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baudesuch.sd.ch.
- Wegleitung zur ArGV 3 Die Wegleitung zur ArGV 3 finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- (i) Wegleitung zur ArGV 4
 Die Wegleitung zur ArGV 4 finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

Durch das vollständige Ausfüllen der einzelnen Punkte in den entsprechenden Baugesuchsformularen helfen Sie mit, eine rasche Bearbeitung Ihres Gesuchs sicherzustellen.

Bei den eingerichteten Planunterlagen ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der Bodenfläche in m² für alle Räume mit ständigen Arbeitsplätzen sowie für Ess- und Aufenthaltsräume klar ersichtlich ist.

Auch das Layout der geplanten Maschinen, Anlagen sowie Lagereinrichtungen muss abgebildet werden.

4.2 Ausnahmebewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz: BUD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Verfahrensführung und Prüfung von Vorhaben, zu deren Bewilligung die Erteilung einer Ausnahmebewilligung erforderlich ist, obliegen der politischen Gemeinde. Massgebend ist Art. 108 PBG.

Will die zuständige Gemeindebehörde eine Ausnahmebewilligung erteilen, mit der von Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes abgewichen werden soll, ist zu deren Rechtswirksamkeit nach Art. 108 Abs. 4 PBG in folgenden Fällen eine Zustimmung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation erforderlich:

- a) Gewässerabstand;
- b) Waldabstand;
- c) Zonenkonformität.



Wenn der Gemeinderat der Auffassung ist, die Voraussetzungen seien gegeben, ist ein entsprechend detaillierter, begründeter Antrag an das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zu richten.

Die Ausnahmebewilligung ist nach Art. 108 Abs. 2 PBG zulässig, wenn sie:

- a) nicht gegen den Sinn und Zweck der Vorschrift verstösst;
- b) keine überwiegenden öffentlichen Interessen verletzt;
- c) die Nachbarschaft nicht unzumutbar benachteiligt.

Besondere Verhältnisse liegen insbesondere vor, wenn aufgrund einer nachträglichen Wärmedämmung von Aussenwänden und Dach die Baumassenziffer über- oder der Grenzabstand unterschritten wird (Art. 108 Abs. 3 PBG).

Seit Erlass des Wasserbaugesetzes vom 17. Mai 2009 (WBG) ist für alle wasserbaulichen Massnahmen das Planverfahren durchzuführen (Art. 21 WBG). Beinhaltet ein Bauvorhaben Massnahmen an, in, unter oder über einem Gewässer, bedürfen diese einer Ausnahmebewilligung nach Art. 108 PBG.

Von formellen, verfahrensrechtlichen Vorschriften besteht nach der Praxis keine Ausnahmemöglichkeit.

Bei Änderung oder Erweiterung von rechtmässig bestehenden Bauten und Anlagen ist ein entsprechendes Gesuch dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Mitbeurteilung zu unterbreiten, wenn:

- das geänderte Objekt noch näher an Bach oder Wald zu liegen kommen soll;
- eine "Aufstockung" von mehr als einem Geschoss vorgesehen ist;
- die bestehende Abstandsunterschreitung um mehr als 25 Prozent "verlängert" werden soll.
- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
- Wasserbaugesetz (WBG, sGS 734.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Auskünfte zu Ausnahmebewilligungen Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.
- ① Auskünfte zu baulichen Massnahmen an einem oberirdischen Gewässer

Die Kontaktangaben finden Sie unter $\underline{\text{http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch}}.$

4.3 Ausserhalb der Bauzonen: BUD, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Verfahrensleitung und Prüfung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sind grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde (Art. 133 und Art. 135 PBG). Sie ist indes bei solchen Vorhaben nicht abschliessend zuständig (Art. 25 Abs. 2 RPG). Die Beurteilung, ob ein Vorhaben ausserhalb der Bauzonen

- dem Zonenzweck entspricht oder
- eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG

erteilt werden kann, obliegt dem kantonalen Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Dessen Teilverfügung ist zwingend erforderlich,



andernfalls ist die Baubewilligung der Gemeindebehörde nicht rechtswirksam.

Als Flächen ausserhalb der Bauzonen gelten (massgebend ist der rechtsgültige Zonenplan):

- Landwirtschaftszone, inklusive Intensivlandwirtschaftszonen:
- Freihaltezone ausserhalb der Bauzone.
- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

 Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

- Zonenplan
 Das Datenmodell der Kantone finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- (i) Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Die Checkliste zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zu Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Die Kontaktangaben zum Amt für Raumentwicklung und Geoinformation finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.4 Belasteter Standort: BUD, Amt für Umwelt

Im Zusammenhang mit Baugesuchen prüft die Gemeinde, ob sich das Vorhaben auf einem belasteten Standort befindet und ob der Bauwillige zur baupolizeilichen Beurteilung Unterlagen zur Belastung des Standorts und zur Entsorgung des verschmutzten Abbruch- und Aushubmaterials einreichen muss.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Baugesuche auf belasteten Standorten dem Amt für Umwelt (AFU) zu melden. Nur wenn diesen Meldepflichten nachgekommen wird, ist es für das AFU möglich, das weitere Vorgehen festzulegen und den Kataster der belasteten Standorte nachzuführen.

- Kataster der belasteten Standorte
 Den Kataster der belasteten Standorte finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- Information zu belasteten Standorten Weitere Informationen zu belasteten Standorten finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zu belasteten Standorten Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

4.5 Bodenschutz: BUD, Amt für Umwelt

Beim Bodenschutz ist insbesondere zwischen chemischem und physikalischem Schutz zu unterscheiden.

4.5.1 Chemischer Bodenschutz

Aufgrund zahlreicher Untersuchungen ist bekannt, dass sich beispielsweise entlang von Strassen und Eisenbahnen, in den Kerngebieten grosser Siedlungen und auf Rebbauflächen Schadstoffe in der obersten Erdschicht angereichert haben. Bei Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass belastetes Material in unbelastete Gebiete



verschoben und dort sauberes Erdreich belastet wird. Dies gilt es zu vermeiden.

Gebiete, in denen der Oberboden mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Schadstoffen belastet ist, sind im Vollzugshilfsmittel "Prüfgebiete Bodenverschiebungen" (PrüBo) festgehalten. Das PrüBo kann im Geoportal eingesehen werden.

Bei Bauvorhaben, die sich im Bereich des PrüBo befinden und bei denen mehr als 50 m³ Oberboden (entspricht einer Fläche von rund 200 m²) verschoben werden sollen, sind Massnahmen erforderlich, die von der politischen Gemeinde anzuordnen sind.

- Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden" Die Formularverfügung "Umgang mit ausgehobenem Boden" finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zum Bodenschutz Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.5.2 Physikalischer Bodenschutz

Verdichtungen des Bodens sind die Folge von unsachgemässen mechanischen Eingriffen in den Boden durch den Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten, nicht fachgerechten Erdarbeiten und vor allem Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen. Dies gilt es zu vermeiden.

Ein intakter Boden unterstützt die Entwässerung des Grundstücks und verhindert Stauwasser und Vernässung. Spätschäden an Gebäuden wegen Nässe treten seltener auf, die Gefahr von überschwemmten Kellern und Garagen sinkt. Auf einem gesunden Boden lassen sich vielfältige Gartenanlagen gestalten, Wurzelfäulnis an Sträuchern und Bäumen sowie Moos im Rasen treten weniger häufig auf. Der Wert der Liegenschaft wird gesteigert.

Der physikalische Bodenschutz ist bei allen Bauvorhaben zu beachten, die mit grösseren Erdbewegungen verbunden sind. Dazu zählen vor allem Neubauten, namentlich Industrie-, Gewerbe- und Wohnbauten sowie Bürogebäude. Grössere Erdbewegungen können aber auch notwendig werden bei Erweiterungs- oder Anbauten oder beim Bau von Park-, Lager- und Spielplätzen.

Massnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen sind von der politischen Gemeinde anzuordnen.

Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen"

Die Formularverfügung "Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen" finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

Auskünfte zum Bodenschutz Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.6 Brandschutz: SJD, Gebäudeversicherung St.Gallen

Die Beurteilung und Entscheidung der brandschutztechnischen Gesichtspunkte ist im Regelfall Sache der politischen Gemeinde (Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG), soweit die Zuständigkeit nicht beim Kanton liegt (Art. 17 FSG).

Die Weisung «Zuständigkeit Gemeinden-Kanton» der Gebäudeversicherung St.Gallen erläutert und präzisiert den Art. 17 des FSG



- Weisung Zuständigkeit Gemeinden-Kanton Die Weisung finden Sie unter https://www.gvsg.ch/downloadcenter#/
- Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

4.7 Gasleitungen: BUD, Amt für Umwelt

Die Beurteilung von Gasleitungen ist entweder Sache des Kantons (Anlagen bis und mit 5 bar) oder des Bundes. Sofern der Kanton zuständig ist, ist eine Teilverfügung des Amtes für Umwelt notwendig (Art. 1 der Verordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz).

Massgebliches Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren. Bei Gasleitungen in der Kompetenz des Bundes ist das entsprechende besondere Formular des Bundes zu verwenden, bei den anderen Anlagen ist das Formular G1 anwendbar.

- Rohrleitungsgesetz (RLG, SR 746.1)

 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Verordnung zum Rohrleitungsgesetz (sGS 716.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Auskünfte zu Gasleitungen Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.8 Gewässerlebensräume: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Für Eingriffe in Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle ist eine Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei erforderlich (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei). Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- Nutzung der Wasserkräfte;
- Seeregulierung;
- Fluss- und Bachverbauungen sowie Uferrodungen;
- Schaffung künstlicher Fliessgewässer;
- Verlegung von Leitungen in Gewässer;
- maschinelle Reinigungsarbeiten in Gewässern;
- Gewinnung und Waschen von Kies, Sand und anderen Stoffen in Gewässern;
- Wasserentnahmen und Wasserableitungen;
- Wassereinleitungen;
- landwirtschaftliche Entwässerungen;
- Verkehrsanlagen;
- Fischzuchtanlagen.
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0)



Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

4.9 Gewässernutzung: BUD, Amt für Wasser und Energie

Für Eingriffe in den Untergrund oder den Wasserkreislauf oder die Nutzung von Gewässern ist eine besondere Teilbewilligung der zuständigen kantonalen Stelle erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn:

- für die Erstellung der Baute voraussichtlich eine Grundwasserabsenkung erforderlich ist;
- Bohrungen, Baugrubenumschliessungen oder spezielle Fundationsmassnahmen vorgesehen sind;
- Bauten, Bauteile oder Anlagen erstellt werden sollen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen;
- Wärme aus dem Untergrund (Erdwärme, Grundwasser) gewonnen werden soll;
- Wasser zu Kraftzwecken genutzt werden soll;
- Wasser für Verbrauchszwecke (Trinkwasser, Brauchwasser, Kühlwasser, Löschwasser, Notwasser) genutzt werden soll.

Es ist das Formular K2 auszufüllen.

- Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» Das Merkblatt «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten» finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sq.ch.
- Auskünfte zu Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.
- Gesetz über die Gewässernutzung (GNG, sGS 751.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

4.10 Gewässerschutz: BUD, Amt für Wasser und Energie

Die Beurteilung eines Vorhabens auf die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften obliegt häufig dem Kanton. In folgenden Fällen ist beispielsweise eine Teilverfügung des Amtes für Umwelt erforderlich (Art. 3, 22, 24, 26, 35, 41, 43 und 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung).

Für alle Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern ist eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung des Amtes für Wasser und Energie erforderlich (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Gewässernutzung). Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- Brücken, Durchlässe und Eindolungen im Bereich von Strassen
- Leitungsquerungen
- Bau einer Einleitstelle
- Massnahmen an Ufermauern.
- ☐ Vollzugsgesetz zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchVG, sGS 752.2)
- Gesetz über die Gewässernutzung (GNG, sGS 751.1)



Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

4.11 Grundwasserschutz: BUD, Amt für Wasser und Energie

Zwingend auszufüllen und durch die Gemeinde auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind die Fragen zum Grundwasserschutz auf dem Formular G1. Die Beantwortung der Frage, ob ein Vorhaben innerhalb oder ausserhalb des besonders gefährdeten Bereichs liegt, ist wesentlich für die weitere Beurteilung der Zuständigkeit.

Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.

Grundwasserkarte

Die Grundwasserkarte finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.

Vollzugshilfsmittel Umweltschutz

Das Vollzugshilfsmittel Umweltschutz finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

① Auskünfte zum Grundwasserschutz

Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.12 Naturgefahren

Gemäss Art. 103 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind in Gebieten mit erheblicher Gefährdung (rot) bauliche Massnahmen verboten, ausser es handelt sich um Unterhalt oder zeitgemässe Erneuerung sowie um geringfügige Umbauten. Nicht mehr geringfügig sind bauliche Massnahmen die eine Erhöhung des Risikos für Personen- und Sachwerte oder eine Nutzungsintensivierung zur Folge haben.

Vom Verbot kann abgewichen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Wasser und Energie vorliegt und die Risiken – insbesondere durch Objektschutzmassnahmen - im zulässigen Bereich gehalten werden.

Es wird empfohlen vor Ausarbeitung aller Gesuchsunterlagen mit dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren, Kontakt aufzunehmen, um die generelle Bewilligungsfähigkeit abzuklären.

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)

Das Planungs- und Baugesetz finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

Auskünfte zu Naturgefahren

Die Kontaktangaben zum Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.13 Naturgefahren, Objektschutznachweis

Die Zuständigkeit für die Bewilligung eines Bauvorhabens in gefährdeten Bereichen liegt bei der Gemeinde. Damit verbunden ist auch die technische Prüfung (Plausibilität) des mit dem Baugesuch eingereichten Objektschutznachweises.

In aussergewöhnlichen oder schwierigen Fällen ist die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen gerne bereit, im beratenden Sinn, eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Schutzmassnahmen abzugeben.



4.14 Zulassung/Heimaufsicht: DI, Amt für Soziales

Betagten- und Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime sowie Heime für Menschen mit Behinderung bedürfen vor ihrer Errichtung bzw. Nutzung einer Prüfung und Bewilligung bzw. Zulassung durch die kantonalen Behörden.

4.14.1 Betagten- und Pflegeheime

Alle öffentlichen und privaten Betagten- und Pflegeheime im Kanton St.Gallen müssen qualitative Mindestanforderungen erfüllen, wie sie in Art. 30a des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) aufgeführt sind. Die Regierung hat dazu, gestützt auf Art. 35a des Sozialhilfegesetzes, eine Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen erlassen. Dabei hat sie sich auf die Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen gestützt, welche die Fachkommission für Altersfragen gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. c erarbeitet und verabschiedet hat. Die Qualitätsstandards und Qualitätsindikatoren sollen Schutz und Wohl der Bewohnenden in allen Einrichtungen im Kantons St.Gallen sicherstellen. Zudem gelten die qualitativen Mindestanforderungen als Zulassungskriterien für die Aufnahme einer stationären Betagteneinrichtung in die kantonale Pflegeheimliste.

- Sozialhilfegesetz (SHG, sGS 381.1)
- ☐ Verordnung über die qualitativen Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen für Betagte (PBV; sGS 381.19)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

(i) Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen
Die Richtlinien zu den Qualitätsanforderungen an Pflege und Betreuung in
stationären Einrichtungen für Betagte finden Sie unter
http://www.hilfsmittel.baudesuch.sd.ch.

4.14.2 Kinder- und Jugendheime sowie Kindertagesstätten

Einrichtungen der Heimpflege, die dazu bestimmt sind:

- wenigstens vier Minderjährige tags- und nachtsüber aufzunehmen oder
- wenigstens sechs Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zu betreuen.

benötigen eine Betriebsbewilligung des Amtes für Soziales (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Kinder- und Jugendheime).

Verordnung über Kinder- und Jugendheime (KJV, sGS 912.4) Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

4.14.3 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Nach den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG/BehV) benötigt eine Bewilligung des Departementes des Innern:

- wer eine Einrichtung betreibt, deren Hauptzweck in der dauernden Betreuung oder Beschäftigung von wenigstens drei volljährigen Menschen mit Behinderung besteht, die das Rentenalter nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 nicht erreicht haben (Art. 8 BehG).
- Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG, sGS 381.4)



- Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehV, sGS 381.41)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.
- Auskünfte Die Kontaktangaben zum Amt für Soziales finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.14.4 Gemischte Einrichtungen

Gemischte Einrichtungen nach Art. 39a des Sozialhilfegesetzes (SHG) bedürfen gemäss Art. 39b SHG und der Verordnung über gemischte Einrichtungen (VGE) einer Bewilligung des Departements des Innern.

- Sozialhilfegesetz (SHG, sGS 381.1)
- Verordnung über gemischte Einrichtungen (VGE, sGS 381.11)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

4.15 Kantonsstrassen: BUD, Tiefbauamt

Nach Art. 6 des Strassengesetzes (StrG) hat der Kanton die Hoheit über die Kantonsstrassen. Nach Art. 1 Abs. 1 der Strassenverordnung (StrV) erlässt das Tiefbauamt die entsprechenden Verfügungen.

Der Bewilligung bedürfen nach Art. 63 StrG:

- Bau oder Änderung von Zufahrten;
- Ableitung von Wasser auf Strassen.

Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedürfen Vorhaben (Bauten und Anlagen) an Kantonsstrassen, die den Strassenabstand (oberirdisch oder unterirdisch) von vier Metern unterschreiten (Art. 104 Bst. a und Art. 108 Abs. 2 StrG). Der Strassenabstand wird ab Grundstückgrenze gemessen. Im Weiteren bedürfen An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb der Baulinien an Kantonsstrassen einer Ausnahmebewilligung (Art. 102bis Abs. 3 StrG). Schliesslich bedarf das Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonsstrassen, die der Gestaltung des Strassenraums dienen, einer Bewilligung des Tiefbauamtes (Art. 108 Abs. 1 Bst. c StrG).

Einer Bewilligung des Tiefbauamtes bzw. einer Konzession bedarf auch der gesteigerte Gemeingebrauch oder die Sondernutzung an Kantonsstrassen (Art. 21 ff. StrG).

- Strassengesetz (StrG, sGS 732.1)
- Strassenverordnung (StrV, sGS 732.11)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.
- ① Auskünfte zu Kantonsstrassen Die Kontaktangaben zum Tiefbauamt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.16 Lärmschutz: BUD, Amt für Umwelt

Die Beurteilung und Entscheidung der lärmschutzrechtlichen Gesichtspunkte ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde. Sie vollzieht die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung, soweit keine besonderen Vorschriften gelten (Art. 28 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, [EG-USG]).

In Abweichung vom Grundsatz ist nach Art. 29 EG-USG eine kantonale Stelle (Amt für Umwelt, evtl. Tiefbauamt) bei folgenden Vorhaben Entscheidungsbehörde:



- Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- 2. Verfügungen über Schallschutzmassnahmen, wenn der Bund für Emissionsbegrenzungen und Sanierungen zuständig ist;
- 3. Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

Die Stadt St.Gallen hat hier zusätzliche Kompetenzen: Sie vollzieht die eidgenössischen Vorschriften über den Lärmschutz bei Verfügungen bezüglich Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.

Im Weiteren besteht eine Zustimmungspflicht durch das Amt für Umwelt nach Art. 31 Abs. 2 LSV. Es handelt sich um Baubewilligungen für Neubauten oder wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten in lärmbelasteten Gebieten (= Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind), wenn auch die Neubauten oder wesentlich geänderten Bauten die Immissionsgrenzwerte nicht einhalten werden.

Merkblatt «Bauen in Gebieten, die durch Verkehrslärm belastet sind»

Das Merkblatt «Bauen in Gebieten, die durch Verkehrslärm belastet sind» finden Sie unter: http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.

- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1) Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.
- Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)

 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Auskünfte zum Lärmschutz Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

4.17 Lebensmittel: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung (Art. 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung).

Bei folgenden Bauvorhaben sind die Unterlagen über die federführende Stelle des Kantons dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zwecks Abklärung der Mitzuständigkeit zuzustellen:

- Trinkwasser:
 - sämtliche Bauten und Anlagen für die öffentliche Versorgung;
- Landwirtschaft:
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne Urproduktion, ohne Schlachtung), anbieten oder verkaufen;
 - o Betriebe, welche Gäste verpflegen, beherbergen;
- Gewerbe (bspw. Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien [ohne Schlachtung], Molkereien, Käsereien, Lebensmitteldetailhandel):



- Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne Schlachtung), anbieten, verkaufen, transportieren oder lagern;
- Industrie (Lebensmittelindustrie ohne reine Fleischverarbeitung, Mühlen, Milchverarbeitung, Lebensmittelgrosshandel und Lebensmittelverteilung):
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten (ohne reine Fleischverarbeitung), anbieten, verkaufen, transportieren, lagern;
- Gastronomie-Betriebe (Hotels, Restaurants, Kantinen), Spitäler, Heime, Schulen:
 - Betriebe, welche Lebensmittel verarbeiten, anbieten, verkaufen;
 - Betriebe, welche Gäste verpflegen, (entgeltlich oder unentgeltlich) beherbergen.
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen
 Lebensmittelgesetzgebung (EG-LMG, sGS 315.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch

4.18 Luftfahrthindernis: Bundesamt für Zivilluftfahrt

Hohe Bauten und Anlagen stellen für die Luftfahrt ein Hindernis dar. Deshalb sind diese in den Luftfahrthindernisse-Karten eingetragen. Die Nachführung obliegt dem BAZL.

Gemäss Art. 63 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) sind die Erstellung oder Änderung von Bauten, Anlagen und Bepflanzungen bewilligungspflichtig, wenn das Objekt in einer überbauten Zone eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 60 m und mehr erreicht (Bst. a), oder in einem anderen Gebiet eine Höhe oder einen lotrecht gemessenen Bodenabstand von 25 m und mehr erreicht (Bst. b).

Kantonale Meldestelle im Sinn von Art. 59 VIL ist das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (Art. 4 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt,). Diesem ist das entsprechende Formular im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zuzustellen. Das AREG sorgt für Prüfung, Antragstellung und Weiterleitung an das BAZL. Dessen Verfügung (in der Regel ohne Auflagen, in besonderen Verhältnissen mit sicherheitstechnisch bedingten Auflagen) wird vom AREG an die Gemeinde weitergeleitet, zwecks Integration in den Gesamtentscheid (= Baubewilligung).

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

 Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über die Luftfahrt (sGS 715.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch

Formular zur Meldung von Luftfahrthindernissen Das Formular zur Meldung von Luftfahrthindernissen finden Sie unter http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch.



4.19 Luftreinhaltung: BUD, Amt für Umwelt

Die Beurteilung und Entscheidung der Luftreinhaltemassnahmen ist grundsätzlich Sache des Kantons, welcher die eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung vollzieht. (Art. 24 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung [EG-USG]).

Zuständige Stelle des Staats ist das Amt für Umwelt.

Luftreinhalte-Verordnung

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch

① Auskünfte zur Luftreinhaltung

Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.19.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Nach der Ausführungsgesetzgebung (Art. 25 EG-USG) wurde die Kompetenz zur Prüfung der nachfolgend aufgeführten Anlagen an die politischen Gemeinden delegiert.

 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

4.19.1.1 Generelle Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für:

- Feuerungsanlagen für Kohle oder Holzbrennstoffe mit einer Feuerungs¬wärmeleistung bis 70 kW;
- Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungs¬wärmeleistung bis 1 MW;
- Tierhaltungsbetrieben, ausgenommen bei Hofdüngeranlagen;
- Tiefgaragen und Parkhäusern;
- gastgewerblich genutzten Anlagen;
- Verkehrsanlagen, welche die politische Gemeinde bewilligt, ausgenommen wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist.
 Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten nach der Strassenverkehrsgesetzgebung;
- Baustellen, ausgenommen bei kantonalen Gewässern und Kantonsstrassen.

4.19.1.2 Zusätzliche Zuständigkeit der Stadt St.Gallen

Die politische Gemeinde St.Gallen ist nach Art. 8 der Verordnung zum EG-USG darüber hinaus für folgende Anlagen zuständig:

 Feuerungsanlagen für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW;



- Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» oder Gas mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW;
- stationären Verbrennungsmotoren, ausgenommen Anlagen, die mit Klärgas, Deponiegas oder Biogas betrieben werden;
- stationären Anlagen für:
 - 1. die Holzbearbeitung und -verarbeitung;
 - 2. die Reparatur von Fahrzeugen und Maschinen;
 - 3. die Herstellung von Textilien und Bekleidung, ausgenommen die Textilveredelung;
 - 4. Maler- und Gipserbetriebe;
 - Tankstellen.

4.19.2 Zuständigkeit des Amtes für Umwelt

Alle übrigen Anlagen sind dem AFU für die Beurteilung vorzulegen.

Auskünfte zur Luftreinhaltung Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

4.20 Naturschutz: VD, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere sind nach der Naturschutzverordnung (NSV) geschützt. Der Schutz bezieht sich auf die in der Verordnung bzw. im Anhang aufgeführten Tiere und Pflanzen.

Sollen durch Bauten und Anlagen oder auf andere Weise deren Lebensräume vermindert, beseitigt oder verschlechtert werden, ist dies nach Art. 3 Abs. 1 NSV bzw. Art. 20 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) nur mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei zulässig.

- Naturschutzverordnung (NSV, sGS 671.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1) Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- ① Auskünfte zum Naturschutz Die Kontaktangaben zum Amt für Natur, Jagd und Fischerei finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.21 Störfallvorsorge: BUD, Amt für Umwelt

Der Vollzug der Störfallverordnung ist grundsätzlich Sache des Kantons (Art. 23 StFV und Art. 37 EG-USG).

- Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen
 Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen
 Umweltschutzgesetzgebung (EG-USG, sGS 672.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.



4.21.1 Zweck der Störfallverordnung

Die Störfallverordnung (StFV) soll die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen schützen.

4.21.2 Wann unterliegt ein Betrieb der Störfallverordnung?

Der Störfallverordnung unterliegen Betriebe,

- in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 überschritten werden (Art. 1 Abs. 2 Bst. a StFV);
- in denen mit gentechnisch veränderten, pathogenen oder einschliessungspflichtigen gebietsfremden Organismen eine Tätigkeit durchgeführt wird, die nach der Einschliessungsverordnung der Klasse 3 oder 4 zuzuordnen ist (Art. 1 Abs. 2 Bst. b StFV);
- die aufgrund ihres Gefahrenpotenzials im Einzelfall der Störfallverordnung unterstellt werden (Art. 1 Abs. 3 StFV).
- Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)
- Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

4.21.3 Der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung

Die Inhaber von Betrieben haben zur Verminderung des Risikos für Bevölkerung und Umwelt eigenverantwortlich die notwendigen Massnahmen zu treffen (Prinzip der kontrollierten Eigenverantwortung). Dazu gehören nicht nur technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, sondern auch Massnahmen, mit denen wenn immer möglich das Gefahrenpotenzial herabgesetzt wird, zum Beispiel das Ersetzen gefährlicher Stoffe durch weniger gefährliche.

Zur Kontrolle und Beurteilung der getroffenen Sicherheitsmassnahmen dienen der vom Inhaber einzureichende Kurzbericht und gegebenenfalls die durch Verfügung angeordnete Risikoermittlung. Der Kurzbericht ermöglicht eine erste Sichtung und Beurteilung der vorhandenen Gefahrenpotenziale. Die Risikoermittlung dient der Behörde zur Kontrolle der getroffenen Sicherheitsmassnahmen, zur Beurteilung der Tragbarkeit des Risikos und für die Verfügung allfälliger zusätzlicher Massnahmen.

Falls ein Kurzbericht eingereicht werden muss, empfehlen wir, dafür die Formblätter zum Kurzbericht zu verwenden.

Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung Die Formblätter zum Kurzbericht nach Störfallverordnung finden Sie unter http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch.

4.21.4 Muss der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung öffentlich aufgelegt werden?

Bei einem Baugesuch treffen die Interessen der Öffentlichkeit nach umfassender Information und Einsprachemöglichkeit, der Behörden nach ausreichender Zeit zur genauen Prüfung und Beurteilung und die Interessen des Bauherrn nach rascher Erteilung der Baubewilligung und Schutz seiner Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse aufeinander. Auch beim Bau von Anlagen, die der Störfallverordnung unterstellt sind, gilt es, diese sich zum Teil widersprechenden Interessen soweit als möglich zu berücksichtigen und abzuwägen. Dabei stellt sich vor allem



auch die Frage, wie störfallrelevante Dokumente (Kurzbericht oder Risikoermittlung) zu behandeln sind, um den Anspruch auf rechtliches Gehör, den die vom Bauvorhaben Betroffenen haben, nicht zu verletzen.

Eine weitgehende Berücksichtigung der vorerwähnten verschiedenen Interessen ist nur im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens möglich. Dabei ist der Vollzug des zweistufigen Verfahrens der Störfallverordnung (Kurzbericht, Risikoermittlung) so in das Baubewilligungsverfahren einzubetten, dass bei der öffentlichen Auflage des Baugesuches den Betroffenen klare und aussagekräftige Informationen zur Verfügung stehen; der Öffentlichkeit bezüglich zu erwartender Auswirkungen, der Bauherrschaft bezüglich auf sie zukommender Massnahmen.

Zu beachten ist schliesslich auch, dass der Ersteller eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung auf die öffentliche Auflage der störfallrelevanten Dokumente aufmerksam zu machen ist. Er soll auch die Möglichkeit haben, einzelne Passagen sperren zu lassen, wenn bspw. ein Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis vorliegt (URP 1995, S. 61 f.). Bei der Publikation des Baugesuches ist ausdrücklich auf das Vorliegen eines Kurzberichtes oder einer Risikoermittlung hinzuweisen.

Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage wurde der Kurzbericht oder die Risikoermittlung vom AFU noch nicht überprüft. Häufig sind daher im Verlaufe des Bewilligungsverfahrens noch Ergänzungen oder Korrekturen nötig. Falls solche Ergänzungen oder Korrekturen vorgenommen werden, hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche Einsicht in das aufgelegte Projekt nahmen, Gelegenheit erhalten, den geänderten Kurzbericht oder die Risikoermittlung nochmals einzusehen.

Bei erneuten Baugesuchen von Betrieben, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen oder aufgrund von Art. 10 USG Risikoabklärungen durchzuführen hatten, muss bei neuen risikorelevanten Bauvorhaben immer auch der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung an die neue Situation angepasst und dem erneuten Baugesuch beigelegt werden.

- Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)
- Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter http://www.gesetzessammlung.sg.ch.

4.21.5 Weitere Informationen

- Informationen zur Störfallvorsorge Weitere Informationen zur Störfallvorsorge finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zur Störfallvorsorge Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.



4.22 Strassenverkehr: SJD, Polizeikommando

4.22.1 Unterschreitung Strassenabstand

Sollen Bauten oder Anlagen den vorgeschriebenen Strassenabstand nicht einhalten, ist vor der Bewilligungserteilung die zuständige Polizeibehörde anzuhören (Art. 4 Abs. 1 StrV).

Strassenverordnung (StrV, sGS 732.11)
Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

4.22.2 Strassenreklamen

Für Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen und Kantonsstrassen (in der Stadt St.Gallen nur für die Nationalstrassen) ist eine Teilverfügung des Polizeikommandos erforderlich (Art. 32 der Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz).

Keiner solchen Teilbewilligung bedürfen:

- Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen;
- Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen;
- unbeleuchtete Firmenanschriften bis zu einer Fläche von 0,5 m², wenn sie an Gebäuden angebracht sind und entlang der Fassade verlaufen.

Einführungsverordnung zum Strassenverkehrsgesetz (sGS 711.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

① Auskünfte zu Strassenreklamen Die Kontaktangaben zur Kantonspolizei finden Sie auf http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

4.23 Tierschutz: GD, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

4.23.1 Bereich Tierschutz

Der Veterinärdienst, welcher im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen integriert ist, ist die zuständige Stelle des Staates für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung (Art. 32 und 33 Tierschutzgesetz [TschG] und Art. 1 Vollzugsverordnung zur Bundesegesetzgebung über den Tierschutz [VTs]). Sind mit einem Bauvorhaben Tätigkeiten (Bauten, Ausbauten, Umbauten, Nutzungsänderungen) verbunden, welche die Haltung von Tieren ermöglichen sollen, ist eine Teilbewilligung einer kantonalen, allenfalls einer Bundesstelle erforderlich. Eine Bewilligung bzw. Teilverfügung seitens des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen ist für sämtliche Bauvorhaben notwendig, bei denen vorgesehen ist, Wild-, Heim- oder Nutztiere privat, gewerbsmässig oder zu Versuchszwecken einzuquartieren. Ausgenommen sind kleine private Heimtierhaltungen wie z.B. ein Hund, Wellensittiche, Nager etc.

Alle übrigen Tätigkeiten bzw. Vorhaben bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, insbesondere:

 das serienmässige Herstellen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen (Art. 7 TSchG bzw. Art. 81 Abs. 1 TSchV);



- das Aufstellen von Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen, wie (Art. 81 Abs. 2 TSchV):
 - Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;
 - Bodenbeläge und Kotroste;
 - Abschrankungen und Steuervorrichtungen;
 - Anbindevorrichtungen;
 - Nester;
 - Sitzgelegenheiten für Hausgeflügel;
 - andere Einrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen.
- Tierschutzgesetz (TschG, SR 455)
- Tierschutzverordnung (TschV, SR 455.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen
 Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (VTs, sGS 645.2)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

4.23.2 Bereich Lebensmittelhygiene

Tiere dürfen nur in bewilligten Schlachtanlagen geschlachtet werden. Wer eine solche Anlage betreiben will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz, allenfalls einer Bundesstelle (Art. 16 f. des Lebensmittelgesetzes, [LMG]).

Ebenfalls einer Bewilligung bedürfen Betriebe, in denen Lebensmittel tierischer Herkunft hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (Art. 17a LMG).

Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

4.24 UVP-Pflicht: BUD, Amt für Umwelt

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, richtet sich nach Art. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) und nach dem dazugehörigen Anhang.

Nach Art. 2 Abs. 1 UVPV unterliegen auch Änderungen bestehender Anlagen, die im Anhang aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Bst. a) und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Bst. b).

Nach Art. 2 Abs. 2 UVPV unterliegen Änderungen bestehender Anlagen, die nicht im Anhang aufgeführt sind, der Prüfung, wenn die Anlage nach der Änderung einer Anlage im Anhang entspricht (Bst. a) und über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist (Bst. b).

Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011)



Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html

Auskünfte zur Umweltverträglichkeitsprüfung Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie auf http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

4.25 Waldareal: VD, Kantonsforstamt

4.25.1 Forstrechtliche Bewilligung

Bauten und Anlagen im Waldareal bedürfen in der Regel zusätzlich zu einer Teilverfügung des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation nach Art. 112 PBG ebenfalls einer forstrechtlichen Prüfung und Zustimmung (Art. 13 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung).

Wenn für geplante bauliche Veränderungen im Waldareal oder Eingriffe in den Waldboden ausnahmsweise keine Baubewilligungspflicht nach Art. 136 PBG gegeben sein sollte, ist trotzdem eine forstrechtliche Abklärung beim Kantonsforstamt vorzunehmen.

Welche Flächen als dem Waldareal zugehörig zu betrachten sind, richtet sich nach den Waldfeststellungsplänen (für bestockte Flächen innerhalb oder unmittelbar angrenzend an die Bauzonen) bzw. ist von den Forstorganen im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung festzustellen (dynamischer Waldbegriff).

- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

4.25.2 Rodungsbewilligung

Ist für ein Bauvorhaben eine Rodung erforderlich, ist hierfür eine besondere Bewilligung erforderlich, die in die Zuständigkeit des Kantonsforstamtes fällt.

Formular für Rodungen
Die Formulare für Rodungen finden Sie unter
http://www.zusatzformulare.baugesuch.sg.ch.

4.26 Wassergefährdende Flüssigkeiten: BUD, Amt für Umwelt

Werden im Baugesuch Tanks mit wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgeführt, ist sicherzustellen, dass dadurch keine Gefährdung entsteht.

Auskünfte zu wassergefährdenden Flüssigkeiten Die Kontaktangaben zum Amt für Umwelt finden Sie unter http://www.kontakte.baugesuch.sq.ch.

4.27 Zivilschutz: SJD, Amt für Militär und Zivilschutz

Die Prüfung und Verfügungshoheit bezüglich des Zivilschutzes bzw. der dafür erforderlichen Bauten und Räume fällt teilweise in die Zuständigkeit des Kantons, teilweise in jene der Gemeinden (Art. 36 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz). In die Zuständigkeit der kantonalen Stellen fallen:

- Schutzräume mit mehr 50 Schutzplätzen;
- Schutzräume in Tiefgaragen;



- Schutzräume in Kranken- und Altersheimen;
- Freifeldschutzräume:
- Erneuerung von Schutzräumen;
- Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht, insbesondere für:
 - Schutzräume in Bauten ohne Kellergeschosse;
 - Schutzräume in abgelegenen Gebäuden;
 - Schutzräume in stark gefährdeten Gebieten;
 - Schutzräume in Ferienhäusern;
 - Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;
 - die Herabsetzung der Schutzplatzzahl in Gebieten mit genügend Schutzplätzen;
- Festlegung der Sicherheitsleistungen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (VzEG zum ZSG, sGS 413.11)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

4.28 Archäologie: DI, Amt für Kultur, Archäologie

Archäologische Funde sind gemäss Art. 724 Zivilgesetzbuch (ZGB) Staatseigentum. Für archäologische Funde besteht eine gesetzliche Meldepflicht (Art. 124 Planungs- und Baugesetz [PBG]); ihre Ausgrabung ist den zuständigen Stellen vorbehalten (Art. 127 PBG). Zuständig für archäologische Funde und Fundstellen ist im Kanton St.Gallen die Fachstelle Archäologie des Amts für Kultur (Kantonsarchäologie). Sie führt das Inventar der archäologischen Fundstellen.

Archäologische Fundstellen sind historische Stätten und als solche zu erhalten (Art. 122 Abs. 3 PBG). Archäologische Denkmäler können in einen kommunalen Nutzungsplan aufgenommen werden (Art. 118 PBG). Die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist durch die Gemeinden zu gewährleisten.

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)
 Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes finden Sie in der Systematischen Sammlung unter https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html
- Verordnung betreffend den Schutz von Naturkörpern und Altertümern, (sGS 271.51)

 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Weitere gesetzliche Grundlagen Archäologie: http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/ueber_uns/gesetzliche_grundlagen.html
- ① Auskünfte zu archäologischen Schutzgebieten, Meldungen: Die Kontaktangaben zur Archäologie finden Sie unter http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/kontakt.html
- Meldeformulare finden Sie unter
 - http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/was-sie-schon-immer/fuer-fragen.h
 tml
 - http://www.sg.ch/home/kultur/archaeologie/funde/meldeformular.html



4.29 Heilmittelverordnung: Kantonsapotheke

Gemäss der Heilmittelverordnung (sGS 314.3) wird die Betriebsbewilligung für die Abgabe von Arzneimitteln in Detailhandelsbetrieben (öffentliche Apotheken, Drogerien, ärztliche und zahnärztliche Privatapotheken, Spital- und Heimapotheken) von der Kantonsapotheke erteilt. Die Baupläne dieser Detailhandelsbetriebe können der Kantonsapotheke zur Prüfung vorgelegt werden.

Eine Betriebsbewilligung setzt die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur fachgerechten Beschaffung, Lagerung, Herstellung (kleine Mengen) und Abgabe von Arzneimitteln voraus. Betriebe (z.B. Arzt- und Zahnarztpraxen), welche Medizinprodukte wiederaufbereiten, müssen ein entsprechendes Zonenkonzept aufweisen

Die Herstellung und der Grosshandel von Arzneimitteln benötigt eine Bewilligung durch die Swissmedic.

Heilmittelverordnung (sGS 314.3)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

Formular GN:

Bauten und Anlagen im Bereich Naturgefahren

Bei Bauten und Anlagen in einem Gefahrengebiet (eine Gefahr bekannt) oder wenn sich das Vorhaben ausserhalb des Abklärungsbereichs (ausserhalb Gefahrenkartenperimeter → Gefahrensituation unbekannt) befindet, muss das Zusatzformular GN ausgefüllt werden.

5.1 Formular Teil 1

5

Bauten und Anlagen haben den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen. In Bezug auf gravitative Naturgefahren (Überschwemmung, Rutschung, Sturz, Lawine) sind die Anforderungen in Art. 103 Planungs- und Baugesetzfestgelegt (PBG). Je nach Gefährdung ist wie folgt vorzugehen:

In erheblichen Gefahrengebieten (rot) gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert sowie geringfügig umgebaut und erweitert werden. Nicht mehr geringfügig sind bauliche Massnahmen die eine Erhöhung des Risikos für Personen- und Sachwerte oder eine Nutzungsintensivierung zur Folge haben. Ausnahmen vom Verbot bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren. Es wird empfohlen, vor Ausarbeitung aller Gesuchsunterlagen mit dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren, Kontakt aufzunehmen um die generelle Bewilligungsfähigkeit abzuklären. Wird diese in Aussicht gestellt, muss ein Objektschutznachweis erbracht werden.

In mittleren Gefahrengebieten (blau) sind bauliche Massnahmen zulässig, wenn ein Objektschutznachweis für das geplante Vorhaben erbracht wird. Ausnahme bilden Bagatellfälle (siehe unten).

In geringen Gefahrengebieten (gelb) wird empfohlen Objektschutzmassnahmen im Sinne der Eigenverantwortung auszuführen. Ist das Vorhaben jedoch ein sensibles Objekt und kein Bagatellfall, ist ebenfalls ein Objektschutznachweis erforderlich. Ob es sich um ein sensibles Objekt handelt, muss mit der zuständigen Bauverwaltung geklärt werden. Die Definition möglicher sensibler Objekte kann der "Checkliste für Bauverwalter; Begleitung und Prüfung von Bauvorhaben" entnommen werden.



Im Gebiet einer Restgefährdung (gelb/weiss), welche nur für den Prozess Überschwemmung ausgewiesen ist, wird empfohlen Objektschutzmassnahmen zu prüfen. Unterliegt das Vorhaben der Störfallverordnung, ist der Kontakt mit dem Amt für Umwelt (AfU) zu suchen. Siehe auch Wegleitung Kap. 4.21.

Sind Objektschutzmassnahmen erforderlich, ist nachzuweisen wie der Gefährdung begegnet wird. Grundsätzlich soll der Nachweis mit den entsprechenden Formularen (A+B) erfolgen. Die Wegleitung "Leitfaden Objektschutznachweis gravitativer Naturgefahren" gibt detailliert Auskunft über den Nachweis.

Ob es sich um einen Bagatellfall handelt, muss mit der zuständigen Bauverwaltung geklärt werden. Die Definition möglicher Bagatellfälle kann der "Checkliste für Bauverwalter; Begleitung und Prüfung von Bauvorhaben" entnommen werden.

Liegt ein Bagatellfall vor, ist ein Objektschutz aus baurechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich. Es wird der Bauherrschaft aber empfohlen eigene Risikoüberlegungen zu machen und bei Bedarf entsprechende Objektschutzmassnahmen auszuführen.

- Planungs- und Baugesetz (PBG, sGS 731.1)
 Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch
- Gefahrenkarte für Naturgefahren
 Die Gefahrenkarte für Naturgefahren finden Sie unter
 http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- ① Leitfaden und Wegleitungen zu Naturgefahren und der Objektschutznachweis (Wegleitung inkl. Formulare A+B) Die Leitfaden, Wegleitungen, Checkliste für Bauverwalter und den Objektschutznachweis zu Naturgefahren finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch.
- Auskünfte zu Naturgefahren Grundsätzlich ist die zuständige Gemeindeverwaltung zu kontaktieren. Die kantonalen Kontaktangaben zu Naturgefahren finden Sie auf http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.

5.2 Selbstdeklaration

Für alle Bauten gelten zusätzlich zu den baurechtlichen Anforderungen die versicherungsrechtlichen Bestimmungen gemäss der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung .

Das Gebäudeversicherungsrecht verpflichtet die Gebäudeeigentümer, ihr Haus gegen die Einwirkungen von Naturgefahren angemessen zu schützen. Vorausgesetzt wird ein Schutz zumindest bis zum Gefährdungsniveau eines 100-jährlichen Ereignisses. Wenn dieses Schutzniveau nicht erreicht ist, besteht im Schadenfall keine Gewähr für eine uneingeschränkte Versicherungsleistung. Soweit verhältnismässig und zumutbar, empfiehlt die GVA bei Neubauten als Massnahmenziel sogar den Schutz bis zu den 300-jährlichen Ereignissen.

Wo baurechtlich lediglich eine Empfehlung zur Ausführung von Objektschutzmassnahmen ausgesprochen wird (gilt für nicht sensible Bauten in Gebieten mit geringer Gefährdung), sind Bauherren im Sinne der Eigenverantwortung angehalten, eigene Risikoüberlegungen anzustellen und bei Bedarf Schutzmassnahmen in Betracht zu ziehen. Mit der Selbstdeklaration kann der Bauherr seine Überlegungen dazu darlegen und aufzeigen, welche Schutzmassnahmen er allenfalls trifft. Erfüllen diese die versicherungstechnischen Anforderungen, kann davon ausgegangen werden, dass im Schadenfall keine unliebsamen versicherungsrechtlichen Konsequenzen auftreten.



Um die Schutzziele zu überprüfen, wird empfohlen, anhand der Intensitätskarten auf dem Geoportal die Einwirkungen auf das Gebäude zu ermitteln. Bei einem festgestellten Schutzbedarf lassen sich daraus allfällige Massnahmen herleiten. Als Checkliste für diese Abklärungen kann auch der "Leitfaden Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton St.Gallen" mit den zugehörigen Formularen dienen.

- Gesetz über die Gebäudeversicherung (SVG, sGS 873.1)
- Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11)

Die gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen unter https://www.gesetzessammlung.sg.ch

 Weitere Grundlagen finden sie unter https://www.gvsg.ch.

Auskünfte

Für Auskünfte zur Selbstdeklaration und den versicherungstechnischen Anforderungen ist grundsätzlich die Gebäudeversicherung, Elementarschadenprävention (ESP@gvasg.ch) zu kontaktieren.

5.3 Formular Teil 2

Liegt keine kantonale Gefahrenabklärung vor (ausserhalb Abklärungsbereich bzw. Gefahrenkartenperimeter) ist mit Hilfe des Ereigniskatasters, Erfahrungen oder Spuren im Gelände abzuklären, ob Hinweise auf eine Gefährdung durch gravitative Naturgefahren (Überschwemmung, Rutschungen, Sturz und Lawinen) vorliegen.

Liegen Hinweise auf eine Gefährdung vor, ist mit der Gemeinde abzuklären, ob das Vorhaben ein Bagatellfall ist. Liegt kein Bagatellfall vor, ist die Gefahrenstufe (rot, blau, gelb, gelb-weiss) für den Standort festzulegen. Die Festlegung erfolgt in der Regel mittels punktueller Gefahrenabklärung. In einfachen Fällen kann eine vereinfachte Abschätzung in Rücksprache mit der Gemeinde und mit dem Amt für Wasser und Energie, Abteilung Naturgefahren erfolgen.

Ist die Gefahrenstufe festgelegt, muss im Formular der Teil 1 ausgefüllt und je nach Gefährdung und Vorhaben ein Objektschutznachweis erbracht werden.

- Ereigniskataster für Naturgefahren
 Den Ereigniskataster für Naturgefahren finden Sie unter http://www.geoportal.baugesuch.sg.ch.
- (i) Punktuelle Gefahrenabklärung (PGA)
 Die Wegleitung und entsprechende Formulare finden Sie unter http://www.hilfsmittel.baugesuch.sg.ch
- Auskünfte zu Naturgefahren Grundsätzlich ist die zuständige Gemeindeverwaltung zu kontaktieren. Die kantonalen Kontaktangaben zu Naturgefahren finden Sie auf http://www.kontakte.baugesuch.sg.ch.